

LANDSCHAFTSRAHMENPLANUNG HÖLLENGEBIRGE - HONGAR

1094

text ÖGLA
:her

Landchaftsplan
Dipl. Ing. Karl Fis

Kirchberg
im Jänner 1982

Im Auftrag des Amtes der öö. Landesregierung
Abteilung Raumordnung und Landesplanung

	Seite
1. Allgemeines	2
1.1. Allgemeine Ziele - Landschaftliche Leitbilder	2
1.2. Funktionsmodell für eine Landschaftsrahmenplanung	3
1.3. Begriffsbestimmungen und rechtliche Einordnung der Landschaftsrahmenplanung	4
1.4. Abgrenzung des Planungsraumes	5
2. Naturräumliche Gegebenheiten	8
2.1. Geologie	8
2.2. Böden	10
2.3. Klima	10
2.3.1. Niederschläge	11
2.3.2. Lufttemperatur	13
2.3.3. Sonnenscheindauer	14
2.3.4. Schneeverhältnisse	14
2.4. Oberflächenwasser	15
2.5. Vegetation	17
3. Landwirtschaft	19
3.1. Bestand und Analyse	19
3.1.1. Funktionen der Landwirtschaft	19
3.1.2. Produktionsbedingungen	20
3.1.3. Bodennutzungserhebung	21
3.2. Ziele und Maßnahmen	24
4. Forstwirtschaft	26
4.1. Bestand und Analyse	26
4.1.1. Allgemeines	26
4.1.2. Forstliche Standorteinheiten	27
4.1.3. Situation und Entwicklungsansätze	27
4.1.4. Bewaldungsgrad	28
4.2. Ziele und Maßnahmen	28
5. Natur und Landschaft	30
5.1. Bestand und Analyse	30
5.1.1. Bestehende Naturschutzgebiete	30
5.1.2. Gahberg - Schutzzonen	31
5.1.3. Naturdenkmale	31

5.1.4.	500 m Seeuferzone	32
5.1.5.	Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer	32
5.2.	Ziele und Maßnahmen	33
5.2.1.	Naturschutzgebiete - Vorschläge	34
5.2.2.	Landschaftsschutzgebiete - Vorschläge	35
5.2.3.	Naturdenkmale - Vorschläge	37
5.2.4.	Geschützte Landschaftsteile - Vorschläge	38
6.	Naturpark Hölleengebirge - Hongar	39
6.1.	Definition und Auslegungen zum Begriff "Naturpark"	39
6.2.	Naturpark Hölleengebirge - Hongar	43
7.	Erholung und Fremdenverkehr	46
7.1.	Bestand und Analyse	46
7.2.	Gliederung der Erholungsbereiche	47
7.2.1.	Naherholungsbereiche	47
7.2.2.	Erholung am/im Wasser	48
7.2.3.	Erholung im Grünen	49
7.2.4.	Erholung im alpinen Bereich	50
7.2.5.	Erholung im Winter	50
7.3.	Ziele und Maßnahmen	51
8.	Siedlung	53
8.1.	Bestand und Analyse	53
8.2.	Ziele und Maßnahmen	54
	Literaturverzeichnis	56

Vorbemerkung

Auf Grund vorangegangener Initiativen des österreichischen Forums für Umweltschutz und Umweltgestaltung in Altmünster wurde Dr. Machura (Wien) mit der Gestaltung von Erholungseinrichtungen im Landschaftsraum "Höllengebirge - Hongar" betraut. Ergänzend dazu wurde angeregt, eine Landschaftsrahmenplanung durchzuführen, die seitens der Abteilung Raumordnung und Landesplanung vergeben wurde.

Im Zuge der Bearbeitung wurden mit verschiedenen öffentlichen und privaten Planungsträgern Kontaktgespräche geführt, deren Ergebnisse in der vorliegenden Untersuchung weitgehend Berücksichtigung gefunden haben.

1. Allgemeines

1.1. Allgemeine Ziele - landschaftliche Leitbilder

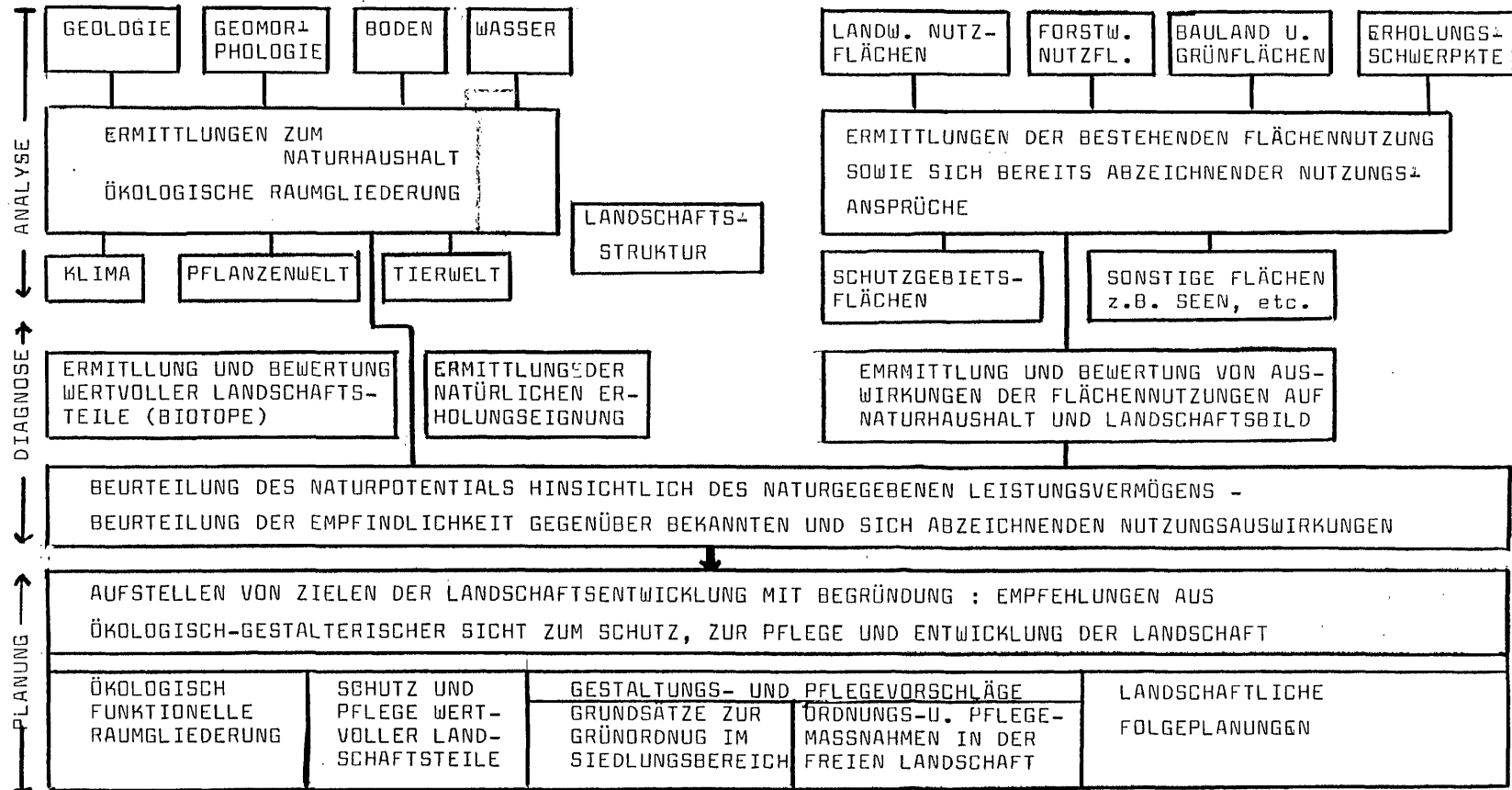
Im Zusammenhang mit der geplanten Einrichtung des Naturparkes Höllengebirge-Hongar wurde ein landschaftliches Rahmenkonzept erarbeitet. Dies ist notwendig, da die Zusammenhänge zwischen landschaftlichem Angebot und den zunehmenden Nutzungsansprüchen durch den Menschen sowie die Stellung des möglichen Naturparkes im Großraum dargestellt werden sollen.

Die Aufgabe der Landschaftsrahmenplanung ist darin zu sehen, daß im Rahmen dieser Planung flächenbezogene, übergeordnete Zielvorstellungen zur Entwicklung der Landschaft aufgestellt werden.

Die Landschaftsrahmenplanung soll im wesentlichen der Verwirklichung von folgenden Zielen und Aufgaben dienen:

- Schutz, Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft als Lebensraum, Umwelt- und Erholungsbereich des Menschen.
- Schutz von Pflanzen und Tierarten, wertvollen Landschaftsteilen und Einzelschöpfungen der Natur.
- Pflege und Gestaltung der Agrarbereiche einschließlich des Waldes, der Wohn-, Gewerbe- und Verkehrsbereiche und der Erholungsbereiche.
- Erhaltung eines hohen Leistungsvermögens von Natur und Landschaft und damit grundsätzliche Vermeidung von Eingriffen in das natürliche Wirkungsgefüge, die mit nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild verbunden sind.
- Beseitigung oder Ausgleich bereits eingetretener Schäden.
- Sicherung und Entwicklung einer möglichst vielfältigen Landschaft.

FUNKTIONSMODELL FÜR EINE LANDSCHAFTSRAHMENPLANUNG



1.3. Begriffsbestimmungen und rechtliche Einordnung der
Landschaftsrahmenplanung, Landschaftsplanung, bzw. des
Naturparks

In Oberösterreich ist eine rechtliche Einordnung der Landschaftsrahmenplanung nicht möglich, da keine gesetzliche Grundlage besteht.

Die Landschaftsrahmenplanung als erweiterter Begriff der Landschaftsplanung ist vor allem der Raumordnung zuzuordnen, da darunter querschnittsorientierte Planungen zu verstehen sind, die unter anderem die Belange der Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, der Erholung etc. und selbstverständlich auch die des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigen.

Der Begriff Naturpark ist im Entwurf zum neuen o.ö. Naturschutzgesetz enthalten. Im besonderen wird im Kapitel 4 darauf eingegangen.

1.4. Abgrenzung des Planungsraumes

Der Planungsraum Höllengebirge-Hongar umfaßt den Landschaftsbereich des öö. Salzkammergutes, in dem der Traunsee und der Attersee als landschaftsprägende Elemente primär wirksam sind.

Die Nord-Süd-Erstreckung beträgt ca. 22 km, die West-Ost-Erstreckung beträgt ca. 16 km.

Die Gemeinden am Nordufer der beiden Seen befinden sich in Randlage zum öö. Zentralraum und besitzen günstige Anschlüsse an das überregionale Verkehrswegenetz (Westbahn, B 1 und Autobahn) und damit gute Verbindungen zu den Hauptorten des Zentralraumes (Linz-Wels).

In Nord-Süd-Richtung wird der Planungsraum von wichtigen regionalen Verkehrsachsen (Salzkammergut-Bundesstraße, Attersee-Bundesstraße und Bahnlinie Attnang-Puchheim - Stainach/Irdning) erschlossen.

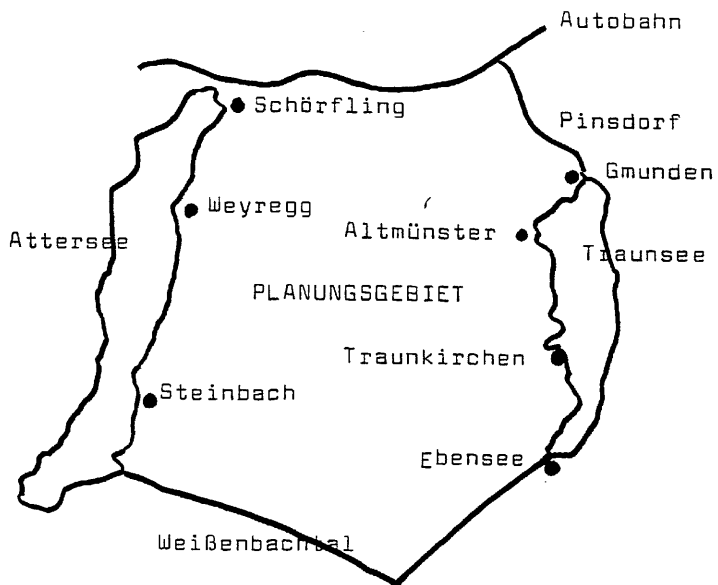
Von großer Bedeutung ist infolge der verkehrsmäßig günstigen Lage die weitere Entwicklung des Untersuchungsgebietes als Erholungsraum für den öö. Zentralraum, aber auch für den internationalen Tourismus.

Im Norden wird das Planungsgebiet durch die Westautobahn und im Süden durch das Weißenbachtal abgegrenzt. Im Osten bildet das Westufer des Traunsees und im Westen das Ostufer des Attersees die Planungsgrenze.

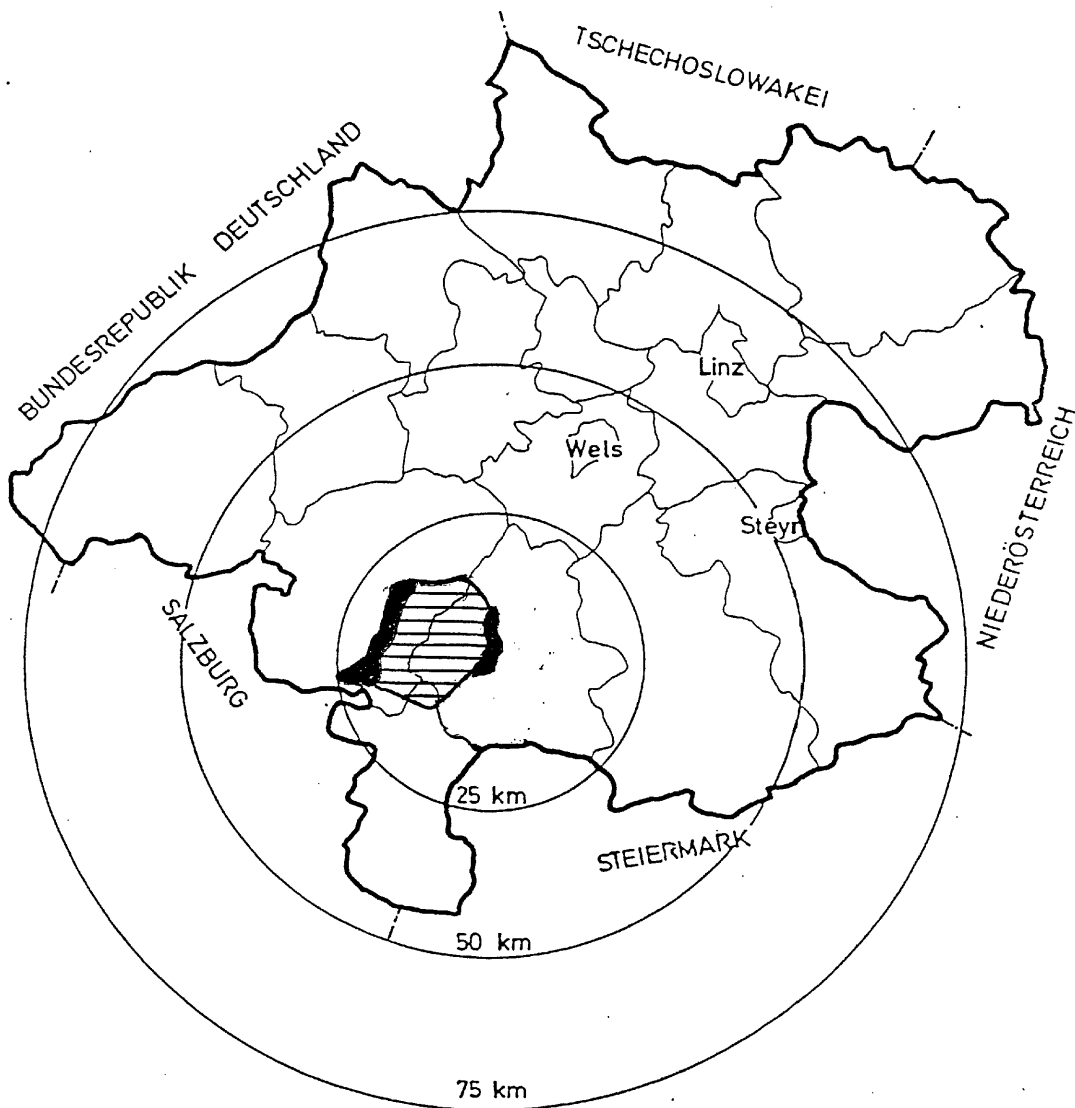
Folgende Gemeinden befinden sich im Planungsgebiet:

- Gmunden - teilweise
- Altmünster
- Traunkirchen
- Ebensee - Höllengebirgeanteil
- Steinbach/A.
- Weyregg/A.
- Kammer-Schörfling - teilweise

Abgrenzung des Planungsgebietes



LAGE DES PLANUNGSGEBIETES IM GROSSRAUM



2. Naturräumliche Gegebenheiten

2.1. Geologie

Die Landschaft zwischen Traunsee und Attersee wird im wesentlichen aus vier geologischen Komponenten gebildet.

1. Kalkzone
2. Flyschzone
3. Eiszeitliche Ablagerungen
4. Jüngere Flußablagerungen.

1. Die Kalkzone besteht aus einer Folge von mesozoischen Kalken, wobei primär der Wettersteinkalk vorherrscht, und aus Dolomiten, wo primär der Hauptdolomit vorherrscht.

2. Die Flyschzone oder Sandsteinzone ist zwischen Attersee und Traunsee bis zu 15 km breit.

Die Gesteine der Flyschzone sind in der oberen Kreidezeit entstanden und sind infolge der Süd-Nord-Verschiebung der ostalpinen Decke im Tertiär gegen das Alpenvorland aufgeschoben worden. Charakteristisch für die Flyschzone ist der mehrmalige Wechsel von Sandsteinen, Mergel und Schiefertönen. Die morphologischen Eigenschaften des Flysch führen zur Ausbildung durchwegs breiter bewaldeter Rücken mit relativ konstanten Gipfelhöhen (Gmundnerberg, Grasberg, Kollmannsberg, Gahberg, Richtberg, Hongarrücken, Kraberg, Miesenberg). Durch seine Wasserundurchlässigkeit neigt der Flysch an der Oberfläche zum Verlehmen und zu Rutschungen (Steinbach).

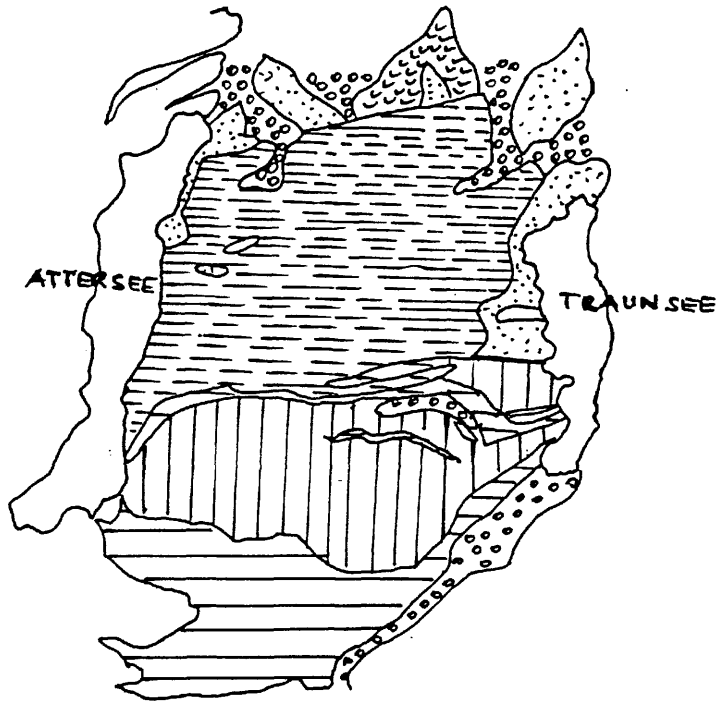
3. Das Nord- und Westufer des Traunsees und das Nordufer des Attersees wird etwa halbkreisförmig durch die sogenannten Moränenringe gebildet.

In dem nördlichen Endmoränenwall des Traunseegebietes befindet sich der Traundurchbruch, im weiteren Verlauf ist der Traunfluß tief in die Niederterrassen eingeschnitten. Am Westufer des Traunsees gehen die Endmoränen in die seitliche Randmoränenzone über. Die eiszeitliche Überformung begleitet das Westufer in unterschiedlicher Breite bis an die Grenze der Kalkzonen.

Zwischen Altmünster und Traunkirchen kann deutlich zwischen einer flachen Zone gegenüber der steileren bewaldeten Flyschzone des Hinterlandes eine Grenze gezogen werden.

GEOLOGIE

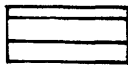
Quelle: HYDROGEOLOGIE V. OBERÖSTERREICH
K. VOHRYZKA 1973



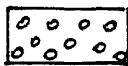
FLYSCH



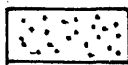
MESOZOISCHE KALKE



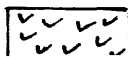
MESOZOISCHE DOLomite



JUNGE TALFÜLLUNG



EISZEITLICHE MORÄNEN



DECKENSCHOTTER

4. Jüngere Flußablagerungen.

Neben den erwähnten geologischen Formationen Kalk-, Flysch- und Moränenlandschaft sind noch jüngere Kalkfüllungen zu nennen, wobei vor allem die alluvialen Schotter von Aurach und Traun und die Verlandungszone am Seeufer dazugehören.

2.2. Böden

In den eiszeitlichen Terrassen sind die Böden vor allem aus sandig-lehmigen Para-Braunerden, Sanden und Blocklehmen gebildet. Diese weisen relativ gute Ertragsbedingungen mit Eignung zum Ackerbau auf. Die Böden der Würmmoränen werden aus Rendsinen schottern gebildet, wobei in den Moränenzonen mehrfach Tot-Eislöcher vorkommen.

In den Uferbereichen der Seen liegen über Grundmoränen nasse Weichschichten aus wasserundurchlässigen Seetonen und Moränenabschwemmungen.

Die wesentlichsten Bodentypen in der Flyschzone sind lehmige Braun- und Fahlerden.

Am Hangfuß der Flyschberge finden sich darüberhinaus Schwemm- böden aus Lehmen und Flyschsandstein bzw. Mergelschutt.

Die Sand- und Flyschrücken weisen mittlere Ertragsbedingungen auf und sind hauptsächlich für die Grünlandwirtschaft geeignet.

Die Böden der Kalkzone sind im wesentlichen Rendsinen auf Kalkfels und sind für die landw. Nutzung wenig geeignet, lediglich im Bereich Traunkirchen-Windlegern -Hochsteinalm finden sich Almgebiete auf Rendsinen.

2.3. Klima

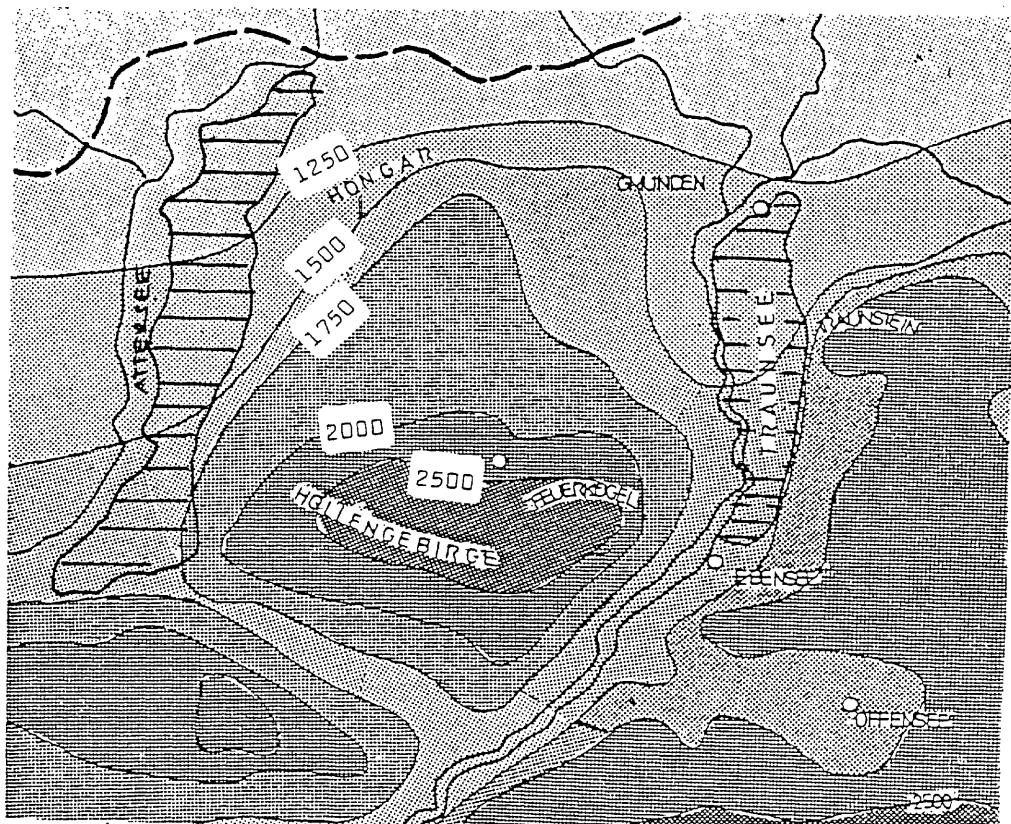
Der Traunsee-Attersee-Raum befindet sich hauptsächlich im Einflußbereich des atlantisch-ozeanischen Klimas, welches durch geringe Temperaturschwankungen, gemäßigte Sommer und mildere Winter gekennzeichnet ist. Der Alpennordrand bringt überwiegend nordwestlich bis westlich orientierte Luftströmungen zum Aufsteigen, was sich in diesen Bereichen als häufige Staubewölkung und in überdurchschnittlichen Niederschlägen äußert. Klimatisch liegt der Planungsraum bis zu einer Höhenlage von

ca. 800 m im süddeutsch-österr. Unterbezirk. Ab 800 m ist er dem subalpin-herzynischen Unterbezirk zugeordnet (WERNECK 1950).

2.3.1. Niederschläge

Die Lage des Gebietes im Nordstau der Alpen ist für die hohen Niederschläge verantwortlich. Von Gmunden ausgehend steigen die durchschnittlichen Jahresniederschläge von etwa 1300 mm auf 1800 mm an, wobei in den höchsten Berglagen (Höllengebirge) Niederschlagswerte bis zu 2500 mm gemessen werden.

Die Luftfeuchtigkeit ist durch die Lage zwischen den beiden Seen relativ hoch. Sie beträgt von Mai bis September im Durchschnitt 69 % und im Oktober bis April durchschnittlich 78 %.



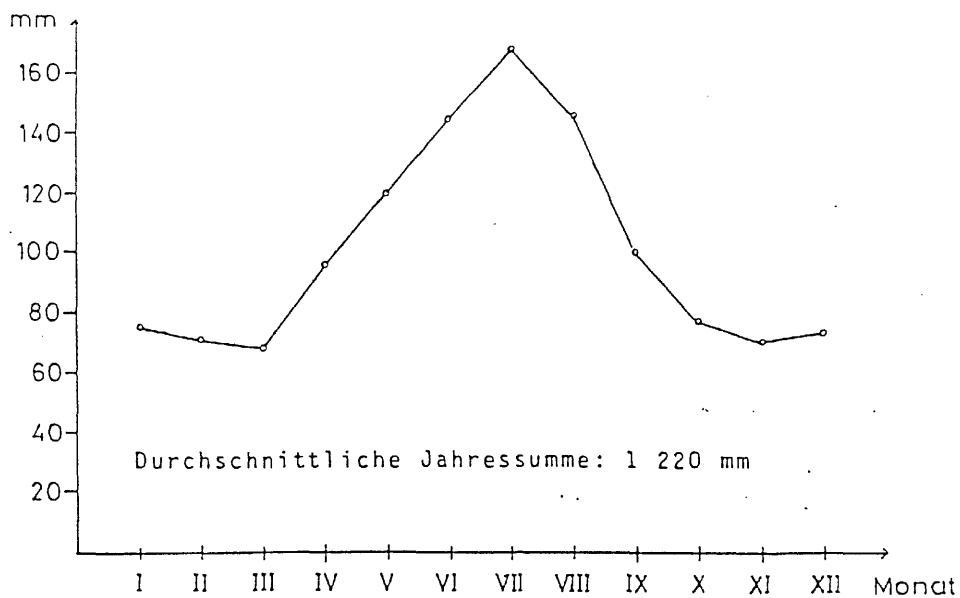
NIEDERSCHLAGSVERTEILUNG in mm

(Normaljahr 1901-1950)

o Meßstellen mit 50jähriger Normalzahl

M 1:200.000

Quelle: Flögl: Wasserwirtschaftl. Grundsatzgutachten
Ager-Vöckla-Traun-Alm



Durchschnittliche Monatssummen der Niederschläge
in Gmunden

Quelle: Hydrographisches Zentralbüro des BMFLF.

2.3.2 Lufttemperatur

Trotz der großen Niederschlagshäufigkeit beträgt die Jahresdurchschnittstemperatur im langjährigen Durchschnitt 8.1° (hydrographisches Zentralbüro Gmunden). Interessanterweise sind die Jännertemperaturen im Mittel über $+2^{\circ}$, da die oberösterreichischen Seen sogenannte "Wärmeinseln" sind.

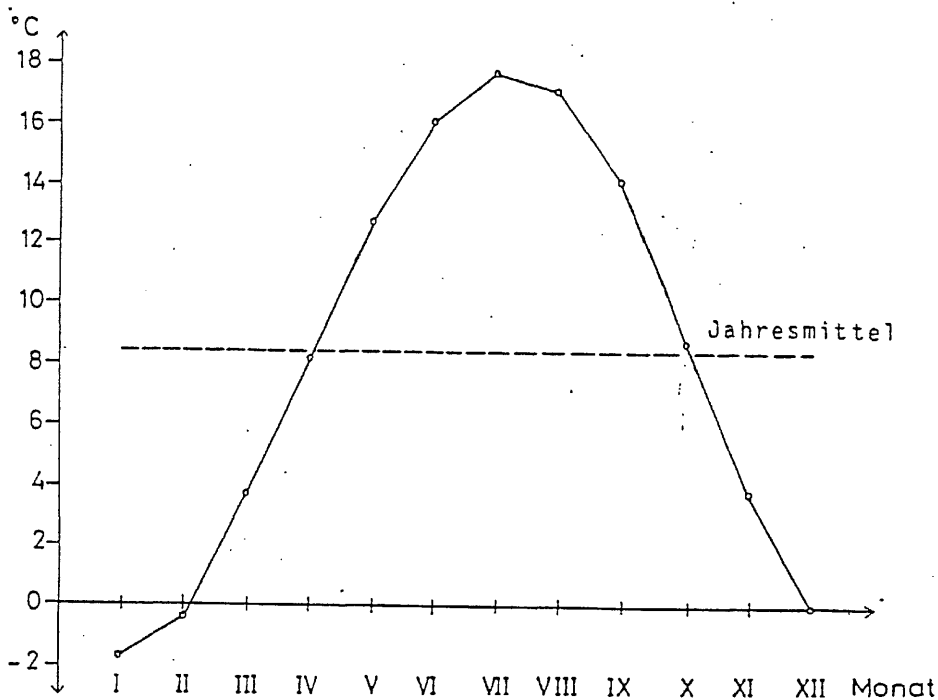


Abb. 2.: Durchschnittliche Monatsmittel der Lufttemperaturen in Gmunden

Stand: 1901 - 1970

Quelle: Hydrographisches Zentralbüro des BMFLF.

2.3.3 Sonnenscheindauer

Sonnenscheindauer in % der max. möglichen Dauer:

Planungsgebiet	Vergleich Linz
Frühjahr 40 bis 45 %	45 bis 50 %
Sommer 45 bis 50 %	55 bis 60 %
Herbst 40 bis 45 %	35 bis 40 %
Winter 30 bis 35 %	30 bis 35 %

(Quelle: Österreich Atlas)

2.3.4 Schneeverhältnisse

	Gmunden 425 m	Ebensee 425 m	Feuerkogel 1.598 m
Winterdecke	17.1.-22.2.	4.1.-24.2.	15.11.-10.5.
Zahl der Tage mit Schneedecke	62	81	191
Zahl der Tage mit Winterdecke	37	52	177
Zahl der Tage mit Neuschnee(cm)	50	50	109
Summe der Neuschneehöhen(cm)	128	228	853

Tabelle 1: Schneeverhältnisse

Stand: Zeitraum 1950/51 - 1959/60

Quelle: Hydrographisches Zentralbüro des BMFLF.

Summe der Neuschneehöhen im Normaljahr 1901-1950

Quelle: Hydrographisches Zentralbüro des BMFLF.

>	10 m	Feuerkogel
7.5	- 10 m	Höllengebirge
3	- 5 m	Gahberg-Hongar-Hochkreuth
2	- 3 m	seenahe Bereiche - Grasberg - Weyregg - Richtberg
1.5	- 2 m	Seeuferbereiche

2.4. Oberflächenwasser

Das Planungsgebiet liegt im Einzugsbereich der Traun und der Ager wobei die Ager ihrerseits bei Lambach in die Traun fließt.

In den Traunsee und in den Attersee münden zahlreiche Bäche, die Geschiebeschotter in den See/führen und in den Mündungen bei Flachuferbereichen Schwemmkegel erkennen lassen.

Die wesentlichsten Gewässer im Planungsgebiet sind:

Aurach

Wesenaaurach

Weißbach

Daneben sind eine Reihe kleinerer Bäche und Wildbäche planlich angeführt.

Kienbach

Schwarzenbach

Höllbach

Mühlleitenbach

Wambach

Jageralmbach

Langbathbach

Kettenbach

Mühlbach

Dambach

Miesenbach

Miglbach

Weyreggerbach

Weidensbach

Weidenbach

Moosbach

Lorenbach

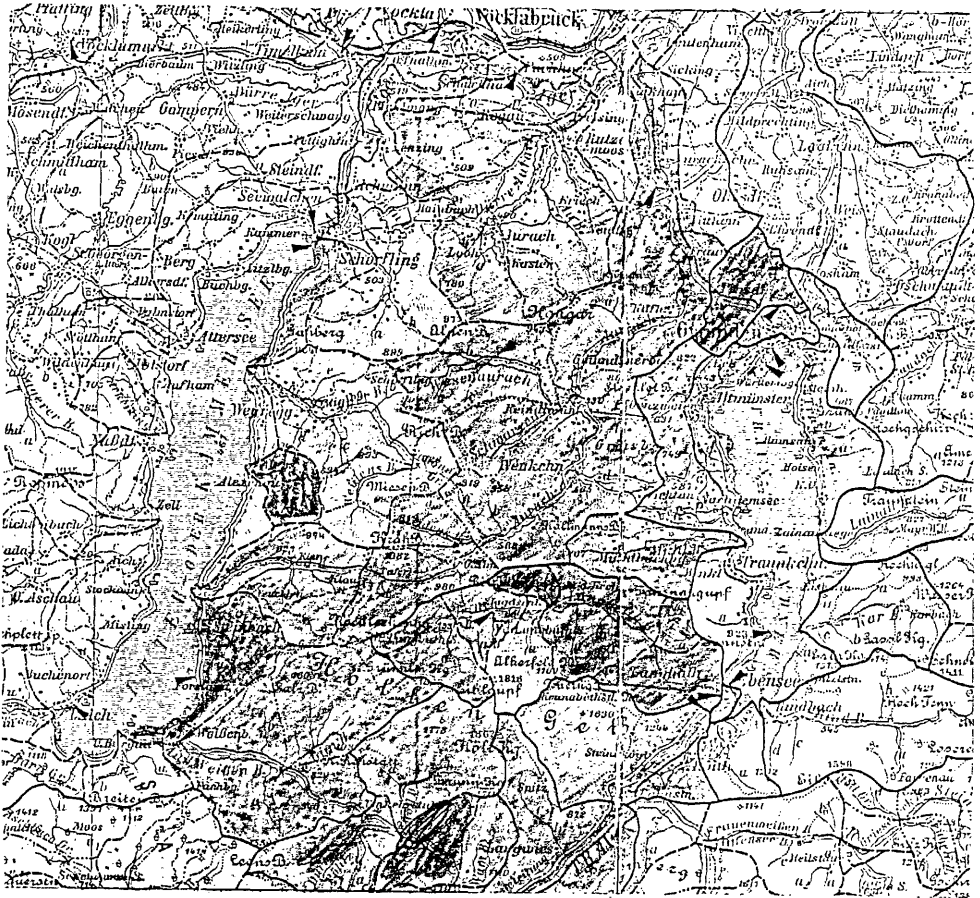
Ludlbach

Sickingbach

Steinbach/Aurach

Steinbach/Pinsdorf

Oberflächenwasser - Einzugsbereiche



Quelle: Hydrographisches Zentralbüro BMFLF
Übersichtskarte 1 : 200.000

- Flußgebiet 3. Ordnung
- - - - - Flußgebiet 4. Ordnung

Die farbliche Darstellung dient zur Ersichtlichmachung der Einzugsbereiche.

2.5. Vegetation

Die Zusammensetzung der Pflanzendecke als Indikator der Wechselbeziehungen zwischen Klima und Boden weist besonders in der submontanen Stufe (bis 500 m Seehöhe) auf günstige kleinklimatische Verhältnisse hin. Dieser Umstand wird durch das Vorkommen zahlreicher wärmeliebender, aus südlichen Breiten stammender Pflanzenarten belegt.

Der nördliche Teil des Planungsgebietes wird in der submontanen Stufe primär von Rotbuchen-Mischwäldern geprägt, doch sind im Laufe des bereits vor Jahrhunderten einsetzenden Kultivierungsprozesses kaum noch Bestände solcher naturnahen Pflanzengesellschaften erhalten geblieben.

In der hochmontanen Stufe (über 1100 m) des Kalkbereiches sind auf Grund der orographischen Gegebenheiten noch weitgehend naturnahe Pflanzengesellschaften erhalten geblieben.

In der montanen Stufe (500 - 1100 m) des Flyschbereiches sind die Pflanzengesellschaften überwiegend durch die intensive forstliche Nutzung geprägt, wobei Fichte und Tanne die vorherrschenden Baumarten sind.

Auf den ökologisch wertvollen Unterwuchs in zusammenhängenden Mischwaldgebieten wird wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (Waldrandeffekt) verwiesen.

Nach WERNECK (1950) liegt das Planungsgebiet zum Teil im voralpinen Unterbezirk des Süddeutsch-österreichischen Bezirkes und zum Teil im Bezirk der Hochgebirgswälder.

Charakteristische Pflanzengesellschaften in diesem Bezirk sind demnach die Rotbuchenwälder, wobei der Rotbuchenanteil rückläufig ist.

Die Fichte ist ursprünglich in diesem Bezirk selten zu finden gewesen.

Die Grasfluren über Moränen und Flysch werden ausschließlich durch ausdauernde Gräser und Kräuter bestimmt.

(Lieschgras - *Phleum pratense*, Wiesenfuchsschwanz - *Alupecurum pratense*, Goldhafer - *Tristum flavescens*, Glatthafer - *Arrhenaterum elatius*, Knaulgras - *Dactylus glomerata*, etc)

NATURRÄUMLICHE BEGEBENHEITEN

Im nicht leicht erkennbaren Übergangsbereich zum Bezirk der Hochgebirgswälder sind als Grasfluren die Borstgraswiesen anzutreffen (*Nordus stricta*).

Die Pflanzengesellschaften der Hochgebirgswälder sind geprägt durch den ausgehenden Rotbuchenwald (voralpiner Mischwald), der sich bis ca. 1100 m hinaufzieht, durch den Fichtenwald, der bereits unter 1500 m Seehöhe von den Legföhrenwäldern abgelöst wird.

Zusammensetzung des voralpiner Mischwaldes nach SCHARFETTER:

- a) Nadelhölzer: Fichte, Tanne, Lärche, Eibe
- b) Laubhölzer : Bergulme, Buche, Vogelbeerbaum, Mehlbeerbaum, Spitzahorn, Bergahorn, etc.
- c) Unterholz : Wacholder, großblättrige Weide, Haselnuß, hangfruchtige Rose, Seidelbast, Alpenheckenkirsche, Heidekräuter, etc.

Der Legföhrengürtel liegt im unteren Bereich ausschließlich im Hochwald, wird aber mit zunehmender Höhe zu einem selbständigen Zwergwald (*Pinus montana*). Zusammen mit dem anschließenden Zwergstrauchgürtel bildet er den oberen "Kampfgürtel".

Im Legföhrengürtel stehen vereinzelt in Krüppelform Bergahorn, Vogelbeerbaum und Mehlbeerbaum, daneben noch Alpenjohannisbeere, Zwergwacholder und Seidelbast.

Die Zwergstrauchgesellschaften oberhalb des Legföhrengürtels wird u.a. gebildet von der Rauhaarigen Alpenrose, Zwergalpenrose, Silberwurz, Heidelbeere, Preiselbeere und Frühlingsheide.

Im Sonnsteingebiet liegen Untersuchungen von WEINMEISTER (1953) vor. Auf den Osthängen des Sonnsteins finden sich demnach meist Frühlingsheidegesellschaften (*Ericeta carneae*), *Caricetum humilis*, *Molinieta aurundinaceae*, *Pinus silvestris*, *Pinus nigra*, *Fagus*, etc.

Daneben ist je nach Exposition die Felsspaltenvegetation entsprechend ausgebildet.

3. Landwirtschaft

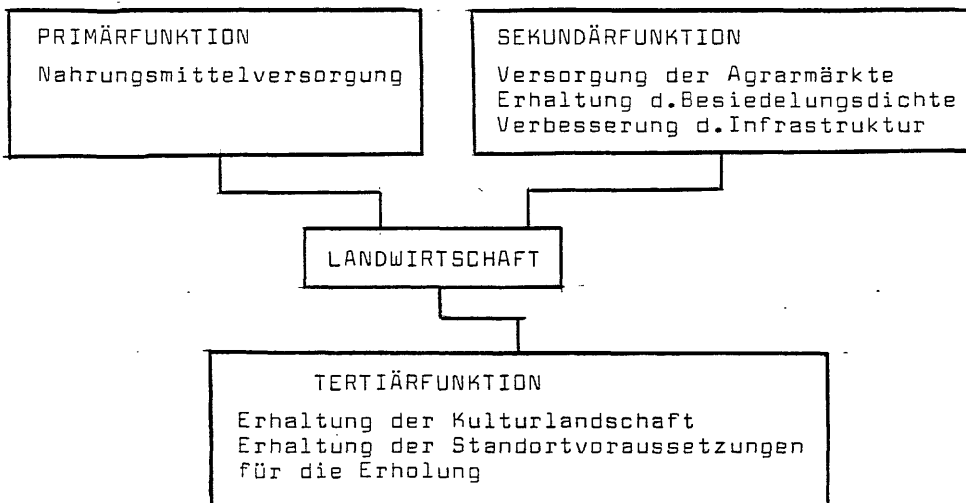
3.1. Bestand und Analyse

3.1.1 Funktionen der Landwirtschaft

Die Funktionen der Landwirtschaft ändern sich mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Strukturwandel. Die Sicherung der Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung als Primärfunktion hat neben der Versorgung der Agrarmärkte und der Erhaltung der Besiedlungsdichte als Sekundärfunktion zu allen Zeiten große Bedeutung. Damit verbunden ist auch die Mindestausstattung infrastruktureller Maßnahmen und Einrichtungen.

Die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Erhaltung der Standortvoraussetzungen für ein sich stark entfaltendes Erholungswesen als Tertiärfunktion wird in letzter Zeit immer bedeutender. Vor diesem Hintergrund ist die Landwirtschaft des Planungsraumes zu betrachten.

Funktionen der Landwirtschaft:



3.1.2 Produktionsbedingungen

Das Planungsgebiet liegt im Hauptproduktionsgebiet Voralpen II und hier wiederum in der Region Äußeres Salzkammergut. Auf Grund der hohen Niederschläge ist die landw. Nutzung überwiegend auf Grünland beschränkt.

Vom Produktionsumfang ist die agrarische Bedeutung der Region gering, da nur ca. 10 % der Gesamtfläche intensiver in Form von Grünland und Ackerwirtschaften genutzt werden.

In den Gemeinden Kammerschörfling und Altmünster sind relativ gute Produktionsvoraussetzungen vorhanden. Dies äußert sich durch teilweise relativ hohe Bodenbonitätsstufen, durch relativ ebene Flächenanteile und durch größere Betriebe mit guter Flächenausstattung.

Der durchschnittliche Vollerwerbsbetrieb ist im äußeren Salzkammergut mit durchschnittlich 11 ha landw. Nutzfläche ausgestattet und wäre ohne Waldanteil auf Dauer nicht vollerwerbsfähig. Der durchschnittliche Nebenerwerbsbetrieb hat nur ca. 3 ha landw. Nutzfläche.

Eine Veränderung der Betriebsstruktur ist in den nächsten Jahren kaum zu erwarten, da landwirtschaftliche Betriebe nur selten aufgegeben werden, da Grund und Boden nach wie vor als eine Art Existenzsicherung durch die mögliche Nahrungsmittelversorgung angesehen wird.

Die Chance der landwirtschaftlichen Voll- und Nebenerwerbsbetriebe, ihr Einkommen zu verbessern, ist gerade im Planungsgebiet durch intensive Teilnahme am Fremdenverkehrsgeschehen möglich.

Boden:

Der Boden ist die oberste verwitterte und durchwurzelte Schicht der Erdkruste und ist nicht vermehrbar. Bei der Erstellung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen soll daher die Bodenbonität berücksichtigt werden und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke nicht erschwert werden (Restparzellen, Durchschnidungen, Besitzverkleinerungen). Bei der Beurteilung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Landschaftsrahmenplan wurde sowohl auf die Bodenbonität als auch auf die einfache maschinelle Bewirtschaftungsmöglichkeit geachtet.

3.1.3 Bodennutzungserhebung

Die Bodennutzungserhebung 1979 zeigt in den einzelnen Gemeinden eine sehr unterschiedliche Flächenaufteilung.

Die Ackerflächen sind in allen Gemeinden sehr gering (durchschnittlich 1.2 %) und sind in den letzten Jahren weiter gesunken, da der hauptsächlich betriebene Getreidebau durch den hohen Niederschlagsanteil uninteressant geworden ist.

Die Gemeinde Schürfling hat mit 331 ha absoluter Ackerfläche, d.s. ca. 12.6 % der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche, den größten Anteil an Acker.

Die Dauerwiesen im Planungsgebiet mit zwei und mehr Schnitten sind stetig im Steigen begriffen, da die Ackerflächen im Zuge von Betriebsumstellungen häufig in Grünland umgewandelt wurden.

Der Anteil des Grünlandes an der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche beträgt nur 8 % im Planungsgebiet.

Die Gemeinde Altmünster hat dabei aber mit 67 % oder 2.163 ha Grünland den höchsten Grünlandanteil.

Der Wald weist im Planungsgebiet mit 62 % den größten Anteil an der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche auf, wobei die Gemeinde Steinbach mit 75 % am stärksten bewaldet ist, gefolgt von der Gemeinde Ebensee mit 67 %.

Größere Veränderungen in der Bodennutzung, die u.a. auch eine Veränderung des Landschaftsbildes bewirken können, werden sich im Planungsgebiet in Zukunft kaum ergeben. Es ist lediglich zu erwarten, daß die Waldfläche etwas zunimmt, da viele landwirtschaftliche Grünlandflächen und Rutschgebiete der Flyschberge ausgesprochen schwer zu bewirtschaften sind und daher des öfteren aufgeforstet werden.

Eine alternative Nutzungsform solcher Grenzertragsböden durch arbeitsexensive Tierhaltungszweige wäre der Aufforstung auf alle Fälle vorzuziehen.

Diese Tatsache ist auch im Hinblick auf den Erholungswert des Planungsgebietes besonders zu beachten.

Bodennutzungserhebung 1979 - Auszug

Gemeinde	Sbw.Ge-	Acker		Getreide		Dauergrünland		Wald		Gewässerfl.		Anzahl d. landw. Betriebe
	samtfl. ha	ha	%	ha	%	mit mehr als 2 S. ha	%	ha	%	(See) ha	%	
Aurach	1679	404,8	24,1	245	14,5	571	34	515	32,7	10,2	0,6	
Altmünster	3.222,4	73.96	2.28	38.25	1.18	2163.03	67.13	720.--	22.34			474
Ebensee	23.784.-	0.28	0.001	-	-	308.8	1.3	16.086.--	67.6	594	2.5	125
Gmunden	12.425.-	100.90	0.80	71.25	0.50	336,13	2.7	8.121.26	65.36	2301	18.2	125
Pinsdorf	836.8	119.01	14.23	83,30	10.0	316.50	37.8	230.70	27.60	-	-	141
Traunkirchen	736.2	47.00	6.40	25.50	3.4	271.20	36.8	211.50	28.70	2.2	0.3	85
Schörfling	2.618.5	331.50	12.60	197.80	7.5	442.00	16.80	1.328.90	50.70	312.9	12.0	131
Steinbach/A.	10.022.1	2.50	0.02	-	-	289.70	2.90	7.519.90	75.00	755.6	7.5	163
Weyregg/A.	3.109.6	30.10	0.97	20.60	0.6	603.70	19.40	1.158.90	37.20	1076.6	34.6	144

Quelle: Bodennutzungserhebung 1979 Österr.Stat.Zentralamt Wien

Landw. Vorrangflächen (siehe Plandarstellung)

Bei der Beurteilung der landw. Vorrangflächen wurde von folgenden Kriterien ausgegangen:

- Bodenbonität
- Bewirtschaftbarkeit (Geländeneigung)
- Größe der zusammenhängenden Flächen
- Größe der Betriebe

Auf Grund dieser Kriterien haben sich im Planungsgebiet zwei Bereiche heraus kristallisiert, die als landw. Vorranggebiete bezeichnet werden können:

- a) Im Raum Altmünster - Traunkirchen sind Böden mit relativ hohen Bonitätsstufen (mehr als 40 Punkte) zu finden. Solche Flächen sind wegen ihrer Ertragsfähigkeit bei der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.
- b) Östlich von Schörfing und südlich der Autobahn A1 sind landw. Nutzflächen vorhanden, die wegen der guten Bewirtschaftbarkeit und Größe vor Eingriffen bewahrt bleiben sollten.

3.2. Ziele und Maßnahmen

Die Tatsache, daß die Probleme der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes nur im Zusammenhang mit Fragen der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Bildung sowie des Fremdenverkehrs zu sehen sind, soll bei ev. landwirtschaftlichen Umstrukturierungen und Betriebsumstellungen berücksichtigt werden.

Alle agrarischen Maßnahmen sind dabei so auszurichten, daß sie den größten Nutzen für die Landbevölkerung bzw. für die Agrar- und Landschaftsentwicklung bringen.

Es ist dabei die Erhaltung und Verbesserung der Agrar- und Betriebsstruktur von großer Wichtigkeit im Hinblick auf die Besitzfestigung der lebensfähigen Vollerwerbsbetriebe.

Durch eine weitgehende Beibehaltung der derzeitigen Wirtschaftsform soll das typ. Landschaftsbild des Planungsraumes bewahrt bleiben.

Die Vereinfachung der Bewirtschaftung von Nebenerwerbsbetrieben zwecks Verbesserung des Gesamteinkommens (siehe Leitbild zur Landwirtschaft) ist anzustreben.

Darüberhinaus müssen bei agrarstrukturellen Maßnahmen landschaftspflegerische Zielsetzungen berücksichtigt werden.

Grenzertragsflächen sollten wenn möglich durch extensive Tierhaltungsformen genutzt werden.

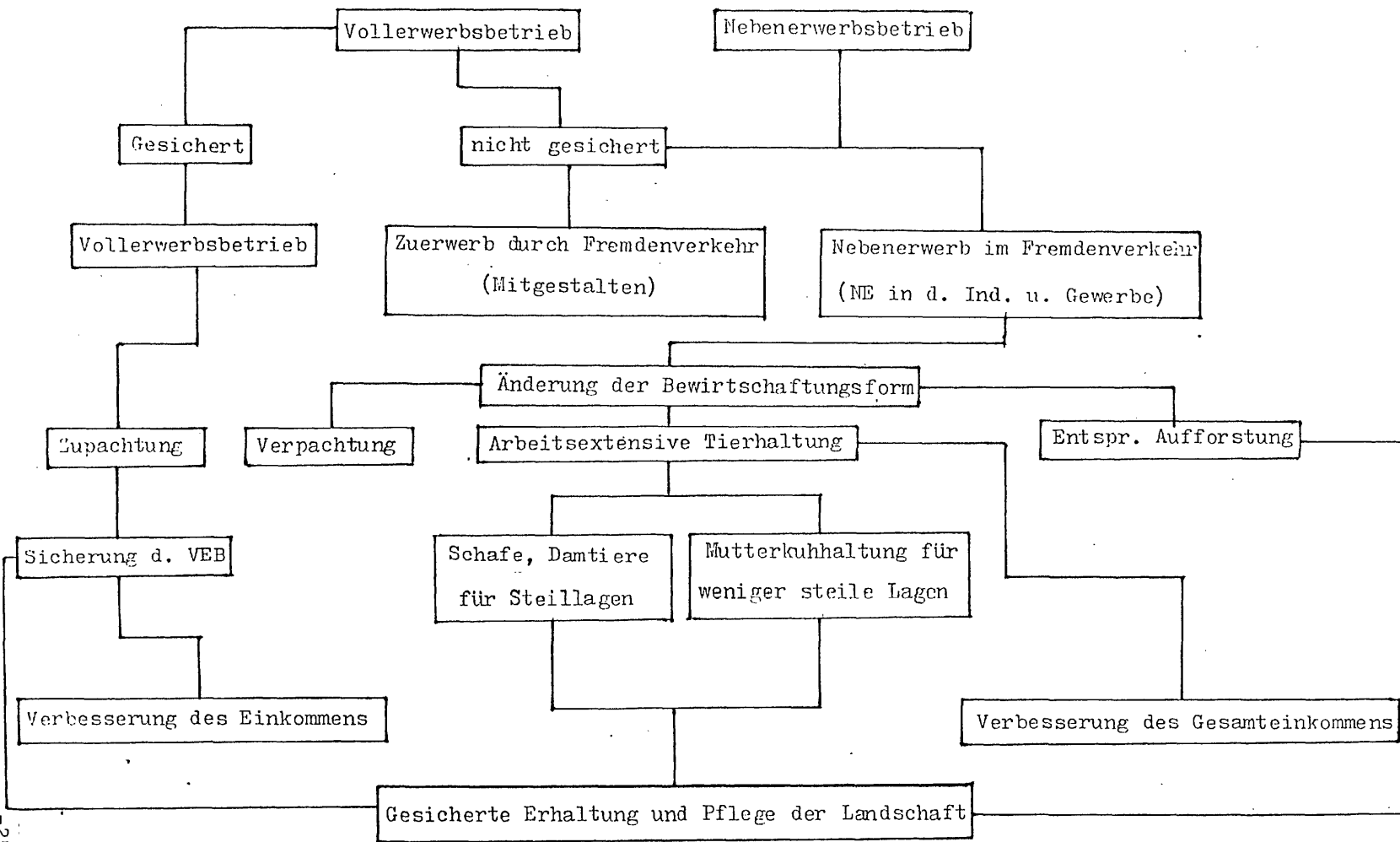
Aufforstungen von Grenzertragsflächen sind im Hinblick auf den hohen Waldanteil und den Erholungswert besonders genau zu prüfen.

Es gibt auch eine Möglichkeit zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens durch Teilnahme der Betriebe am Fremdenverkehrsgeschehen. Diese Chance können besonders Vollerwerbsbetriebe wahrnehmen, die aus verschiedenlichen Gründen einen Nebenerwerb ergreifen müßten.

Die Möglichkeiten zur Einkommensverbesserung durch Teilnahme am Fremdenverkehr sind z.B. die Aktivierung des Urlaubes am Bauernhof, die Bereitstellung landwirtschaftlicher Grundstücke für Erholungseinrichtungen etc.

Die zwischen Gahberg und Hongar liegenden nassen "Lärchenwiesen" sind durch Beweidung stark in Mitleidenschaft gezogen. Eine Änderung der Nutzungsform (Mähen) wäre anzustreben, um die Auswirkungen des "Viehtrittes" zu vermeiden.

LEITBILD ZUR LANDWIRTSCHAFT



4. F o r s t w i r t s c h a f t

4.1. Bestand und Analyse

4.1.1 Allgemeines

In der Geschichte der Menschheit spielt der Wald eine wichtige Rolle. Mit der Entwicklung der Gesellschaft haben sich die Ansprüche an den Wald geändert. Die überwiegend funktionelle Bedeutung des Waldes lag früher in der Nutzung als Jagd- und Sammelgebiet, später als Weide- und Rodungsland und in letzter Zeit in der Holzgewinnung. Das Bemühen, nachhaltig möglichst große Holz Mengen zu liefern, war lange der Leitgedanke der Forstwirtschaft. Durch die Zunahme der Besiedelungsdichte, die steigende Umweltbelastung und durch den wachsenden Erholungsbedarf des Menschen hat sich die Bedeutung des Waldes wesentlich gewandelt.

Die nachhaltige Sicherung und Steigerung aller Leistungen des Waldes durch den Menschen muß Ziel und Aufgabe einer modernen Forstpolitik als Gesellschaftspolitik sein.

Aus dieser Erkenntnis wurde 1975 ein neues Forstgesetz erlassen, das eine wesentliche Aufgabe in der Planung und Sicherung von Waldgebieten mit folgenden überwiegenden Funktionen sieht:

Nutzfunktion
Schutzfunktion
Wohlfahrtsfunktion
Erholungsfunktion

4.1.2 Forstliche Standorteinheiten

Die Waldflächen im Planungsgebiet sind in Überwiegendem Anteil im Flyschgebiet zu finden. Darüber hinaus finden sich forstliche Nutzungen im Kalkgebiet des Höllengebirges und zu einem geringen Anteil im Kalk-Terrassen- und Moränengebiet.

Die Waldböden im Flyschgebiet sind tiefgründige, nährstoffreiche Braunerden, die rutschgefährdet sind. Der Bestandesaufbau zeichnet sich durch Fichten-Tannen-Buchenbestände aus. Weiters sind diese Waldungen durch überdurchschnittliche Vorräte und Zuwächse gekennzeichnet.

Die Waldböden des Kalkgebietes sind lockere, humusreiche Rendsinaböden in Seehöhen zwischen 600 und 1800 m.

Bestandesaufbau:

Fichte-Buchen-(Ahorn⁺)-Bestände mit guter Zuwachsleistung wegen der hohen Niederschlagsmengen (2000 mm).

In den oben angeführten Produktionsgebieten ist die Möglichkeit intensiver Waldwirtschaft bei intensiver Pflege (Bewirtschaftung) gegeben.

4.1.3 Situation und Entwicklungsansätze

Durch die guten Standortvoraussetzungen und eine pflegliche Waldwirtschaft sind überdurchschnittliche Vorräte, Zuwächse und Bonitäten im Planungsgebiet gegeben.

Die Verteilung der Holzarten zeigt hohe Anteile an Nadelholz-Reinbeständen und Beständen mit hohen Laubholzanteilen (vorwiegend Buche).

Die Altersklassenverteilung weist einen hohen Anteil von jungen und mittelalten Beständen auf, die zum Teil durch umfangreiche Neuaufforstungen in den letzten 20 Jahren bedingt sind.

Da Fichten-Reinbestände durch hohe Zuwachsleistungen und problemlose Kultivierung gekennzeichnet sind, haben diese in den letzten 20 Jahren stark zugenommen. Damit ist aber auch die Gefahr der Forstschäden durch Wind, Schneedruck, Fichtenblattwespe usw. gegeben.

4.1.4 Bewaldungsgrad

Der Bewaldungsgrad in den einzelnen Gemeinden des Planungsgebietes ist sehr unterschiedlich und reicht von 22 bis 75 %.

Der Bewaldungsgrad stellt sich folgendermaßen dar:

Altmünster	ca. 22 %
Ebensee	ca. 67 %
Gmunden	ca. 65 %
Pinsdorf	ca. 27 %
Traunkirchen	ca. 28 %
Schörfling	ca. 50 %
Steinbach	ca. 75 %
Weyregg	ca. 37 %

Im Gesamten gesehen beträgt die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche lt. Bodennutzungserhebung 56.752 ha. Der Anteil der Waldflächen beträgt 35.373 ha, was einem Bewaldungsgrad von 62 % entspricht.

Waldeigentumsverhältnisse:

Im Planungsgebiet nimmt der bäuerliche Waldbesitz nur einen geringen Anteil ein. Der überwiegende Anteil der Waldflächen wird von den Österr. Bundesforsten und sonstigen öffentlichen Rechtsträgern (Gemeinden etc.) bewirtschaftet.

4.2. Ziele und Maßnahmen

Durch forstliche Zielvorstellungen und Maßnahmen kann u.a. das Landschaftsbild langfristig positiv und negativ verändert werden. Unter der Voraussetzung, daß sich das Planungsgebiet in seiner visuellen Erscheinungsform zur positiven Seite hin verändern soll, sollten unter Berücksichtigung der Waldfunktionen forstliche Planungen und Maßnahmen entsprechend durchgeführt werden.

Bei dem bereits sehr hohen Waldanteil in diesem Gebiet ist jede Aufforstungsbewilligung entsprechend zu prüfen, da gerade in diesem Raum landwirtschaftliche Grenzertragsflächen gerne aufgeforstet werden.

Neu- und Wiederaufforstungen als Fichten-Monokulturen sind daher weitgehend zu vermeiden und die Bestrebungen zur Erziehung von Zuwachsreichen

und sicheren Mischwaldbeständen (Fichte, Tanne, Buche, Ahorn) sind zu verstärken. Eine besondere Notwendigkeit besteht in der Erhaltung der Tanne, vor allem im Flysch.

Der Erhaltung des Unterwuchses (Strauch- und Krautschicht) des Waldmantels, der vorhandenen Heckenzüge und Kleinstwaldungen als Lebensraum für Flora und Fauna ist anzustreben.

Dadurch wird auch der optische Wert der Landschaft gesteigert.

Die Erschließung des Waldes durch Forstwege soll nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß betrieben werden, wobei die Grundsätze der Landschaftspflege zu beachten sind. (entsprechende Gestaltung der Hanganschnitte).

Das Erschließen und Einrichten von Waldflächen für Erholungszwecke ist mit Vorsicht zu betrachten, da die gezielte und beworbene Fläche erfahrungsgemäß unter Überbelastung durch den Ausflugs- und Erholungsverkehr zu leiden hat. (Störung von sogenannten Regelkreisen in der Natur).

5. N a t u r u n d L a n d s c h a f t

5.1. Bestand und Analyse

Die Landschaft wird durch Entwicklung, Struktur und Wirkungsgefüge für einen als Einheit abgrenzbaren Teilraum der Erdoberfläche gesehen (vergleiche Schmidhüsen), die in ihrer Eignung als Lebens- und Kulturräum beeinflussbar ist. Das betrifft auch den sinnlich erfassbaren Gesamteindruck und den Erlebniswert der Landschaft.

Die durch verschiedene Landschaftsfaktoren geprägte Landschaft des Planungsgebietes weist eine sehr hohe Reliefenergie auf und ist daher stark gegliedert. Die wesentlichen prägenden Bereiche im Planungsraum bilden der Hölleengebirgsstock, die Wälder der Flyschzone und die Nahbereiche der Seen mit den Siedlungsräumen.

Die Grenze zwischen der Kalkzone des Hölleengebirgsstockes und der Flyschzone ist durch die Linie Traunkirchen-Großalm-Steinbach am Attersee gegeben. Die markantesten landschaftsprägenden Gewässer sind der Traunsee, der Attersee, die Langbathseen auf der Seite der stehenden Gewässer und die Aurach, die Wesenaurach, der Weißenbach und der Weyreggerbach bei den fließenden Gewässern.

Daneben sind eine Reihe kleinerer Bäche und Wildbäche mit zum Teil nur zeitweiliger Wasserführung vorzufinden, die die Kleinstrukturen der Landschaft des Planungsgebietes mitbestimmen. Im Übrigen wird auf die im Kapitel "Naturräumliche Gegebenheiten" erfolgten analytischen Aussagen hingewiesen.

5.1.1 Bestehende Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind lt. ö. Naturschutzgesetz 1964 Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen oder die selten gewordene Pflanzen und Tierarten beherbergen, oder die reich an Naturdenkmälern sind.

Nach der Verordnung der ö. Landesregierung vom 25.1.1965, LGBl. Nr. 9, wurden ö. Seen zum Naturschutzgebiet erklärt.

Im Planungsgebiet sind daher die Langbathseen und der Taferlklaussee (lt. Verordnung des Jahres 1961) die einzigen rechtskräftigen Naturschutzgebiete.

5.1.2 Gahberg-Schutzzonen

Auf Grund eines naturschutzbehördl. Verfahrens der BH - Vöcklabruck (Agrar-106-1976) wurden am 13.7.1976 Gahberg-Schutzzonen festgelegt, die auf dem beiliegenden Plan ersichtlich sind.

Durch das Festlegen dieser Schutzzonen gilt es u.a. folgende Ziele zu verwirklichen:

- a) Die weitgehende Erhaltung des besonders typischen und überaus reich gegliederten Erscheinungsbildes dieses Landschaftsgebietes.
- b) Die Erhaltung der zugehörigen urtümlichen Lebensform sowohl hinsichtlich der Nutzung als auch der biologischen Bestände.
- c) Die Vermeidung von Eingriffen durch Bauführungen.
- d) Der besondere Schutz gilt der örtlichen Flora und Fauna, die Biotop-Charakter haben und in ihrer Weiterentwicklung nicht behindert werden sollten.
- e) Die Bewahrung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vor negativen Einflüssen.

Des weiteren sollen durch einen naturschutzbehördlichen Feststellungsbescheid Beschränkungen in den Schutzzonen ausgesprochen werden.

5.1.3 Naturdenkmale

Naturdenkmale sind lt. öö. Naturschutzgesetz 1964 Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder ihrer Seltenheit, wegen ihres besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen oder biologischen Wertes oder auch wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, im überwiegend öffentlichen Interesse erhaltungswürdig sind.

Folgende Naturdenkmale sind im Naturschutzbuch verzeichnet:

- a) Naturdenkmal Nr. 146
Zimmerbauerteich in Altmünster
Weiher in einem Todeisloch des Moränengeländes mit Verlandungszonen.

- b) Naturdenkmal Nr. 139
Bergulme-Langbathsee
auf einer Grüninsel innerhalb der Umkehrschleife
- c) Naturdenkmal Nr. 136
Esche vor Schloß Ort
am landseitigen Brückenkopf der Brücke zum Seeschloß Ort
- d) Naturdenkmal Nr. 135
Eiben beim Landungsplatz in Ebensee
- e) Naturdenkmal Nr. 134
Hausbaumlinde in Altmünster
in einem kleinen Rasendreieck zwischen der Gmundnerberg-
Bezirksstraße und der Eisenbahnlinie unmittelbar vor dem
Bahndurchlaß
- f) Naturdenkmal Nr. 133
Mammutbaum an der Esplanade in Gmunden
- g) Naturdenkmal Nr. 138
Eibe im Garten des Hauses Langbathstraße Nr. 8, Ebensee
- h) Naturdenkmal Nr. 150
Hochmooslinde in Gmunden - Sommerlinde beim Buchmoosteich

5.1.4 500 m Seeuferzone

Diese Zone betrifft einen 500 m breiten Landstreifen entlang des Attersees, des Traunsees und der Langbathseen. In dieser Zone ist lt. Naturschutzgesetz jeder Eingriff in das Landschaftsbild verboten.

5.1.5 Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

Der Landschaftsschutz gilt nach dem Entwurf zum neuen Naturschutzgesetz für alle Flüsse und Bäche innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflußgebietes und eines daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten (bisher 20 m) Geländestreifens, wobei Gebiete ausgenommen sind, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, und in geschlossenen Ortschaften.

5.2. Ziele und Maßnahmen

Neben den in den Punkten 5.1.2, 5.1.3., 5.1.4, 5.1.5 angeführten Bereichen weist die Landschaft zwischen Attersee und Traunsee Strukturen und Teilbereiche auf, die im Hinblick auf das neue Naturschutzgesetz, welches voraussichtlich im Jahre 1982 beschlossen werden soll, zu betrachten sind.

Die ökologisch gestalterischen Leitziele für die Landschaftsentwicklung und den Landschaftsschutz können wie folgt zusammengefaßt werden:

- a) Sicherung der ökologischen Ausgleichsfunktion, vor allem größerer zusammenhängender Gebiete
- b) Erhaltung der hohen naturgebundenen Vielfalt an Landschaftselementen und Strukturen
- c) Schutz besonders wertvoller Landschaftsteile und Elemente
- d) Sicherung und Entwicklung der Landschaft als bedeutender Erholungsraum.
- e) Sicherung und Entwicklung der Landschaft unter Berücksichtigung weiterer Nutzungsansprüche wie z.B. Siedlung, Verkehr, Landwirtschaft, Forstwirtschaft etc.

Im Entwurf zum öb. Naturschutzgesetz 1980 wird im Abschnitt 2 der Schutz der Landschaft behandelt.

Dabei wird im § 6 der Begriff "Landschaftsschutzgebiet" angeführt.

Landschaftsschutzgebiete sind in diesem Sinne Gebiete, die sich wegen ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auszeichnen, oder durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben. Weiters sind Landschaftsschutzgebiete Gebiete, die unmittelbar an Naturschutzgebiete oder an geschützte Uferzonen bzw. Bach- und Flußuferbereiche anschließen.

Im § 7 des Entwurfes wird der Begriff "geschützte Landschaftsteile" angeführt und definiert.

Geschützte Landschaftsteile sind Teile der Landschaft wie z.B. Sümpfe, Moore, Standorte von selten vorkommenden Pflanzen sowie Brutstätten oder Laichplätzen von geschützten Tierarten, die für den Naturhaushalt, besonders für das Kleinklima oder für Pflanzen und Tierarten von besonderer Bedeutung sind und die weder in einem Naturschutzgebiet liegen, noch die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal aufweisen. Sie sind durch dieses Gesetz geschützt, wenn die öffentlichen Interessen an der Erhaltung

der Eigenart solcher Landschaftsteile alle anderen Interessen überwiegen.

Des Weiteren wird der Landschaftsschutz im Bereich fließender Gewässer auf einen 50 m breiten Streifen ausgedehnt.

Der § 14 des Gesetzentwurfes ist dem Schutz der Naturdenkmale gewidmet.

Die Naturschutzgebiete sind im § 16 definiert. Demnach sind Naturschutzgebiete Gebiete, die sich durch völlige und weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen oder selten gewordene Pflanzen und Tierarten beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind.

5.2.1 Naturschutzgebiete - Vorschlag

Die vom ÖAV durchgeführte Inventarisierung schützenswerter Landschaft und Naturobjekte wurde vom Bearbeiter für das gegenständliche Projekt übernommen.

Die Untergliederung der Zone A (Naturschutzgebiet) wird gänzlich akzeptiert, wobei die Abgrenzung der B-Zonen (Landschaftsschutzgebiete) nach Norden und Süden noch verändert werden könnten.

In der Bearbeitung wurde der derzeit bestehende Abgrenzungsvorschlag der Schutzzonen A, B, C übernommen.

5.2.1.1 Höllengebirge A (siehe Plan)

Begründung der Schutzwürdigkeit als Vollnaturschutzgebiet:

a) Wissenschaftliche Erwägung:

Geologisch-morphologisches Denkmal

Wettersteinkalkplateau, Karsterscheinungen (Karrenbildung, Höhlen, Dolinen, Karstschlote und Schluchten)

Steilwände, Kesselbildung, Karflächen

botanisch bedeutsamer Raum - große Latschenausdehnung am Hochplateau, an Steilhängen und Karflächen

Reliktföhrenwälder

Subalpiner Lärchen-Fichtenwald

Typische Fels- und Schuttvegetation

Vorkommen vieler geschützter Pflanzen

b) Ökologische Gründe:

ausgedehnte Schutzwälder

Verkarstungsgefahr

Wasserreservoir

ökologischer Ausgleichsraum

- c) Erholungswert und Fremdenverkehrsbedeutung:
Wander- und Bergsteigergebiet mit gut markierten Wegen
(Höllengebirgsüberquerung)
- d) Landschaftlich-ästhetische Erwägung:
Typische Kalkalpenlandschaft

Eine Bedrohung des Gebietes besteht durch eine ev. Ausweitung der Feuerkogelliftnanlagen und durch einen möglichen Höhenstraßenbau.

5.2.1.2 Die Bucht von Ort

Die Bucht von Ort ist eine Seebucht mit alten Baumweiden und Verlandungsflora, sie weist ein natürliches Ufermoor mit seltenen Pflanzen auf und ist Nist- und Brutplatz für Wasservögel und eine wesentliche Laichschonstätte.

5.2.1.3 Hollereck

Das Hollereck ist das letzte natürliche Ufermoor am Traunsee mit einer einmaligen Pflanzen- und Vogelwelt (bot. Weltunikat).

5.2.1.4 Sonnsteinlandschaft

Die Sonnsteinlandschaft mit der Siegesbachzone, dem Teufelsgraben und der Teufelsinsel ist geologisch und botanisch bedeutend.

Botanisch bedeutsam vor allem deswegen, da sie einen weitgehend natürlichen Bewuchs mit einer seltenen Gladiolen-Vegetation aufweist (HEHENWARTER-TÜRK 1975).

5.2.2 Landschaftsschutzgebiete - Vorschlag

5.2.2.1 Höllengebirge B

ÖAV-Inventar schützenswerter Landschafts- und Naturobjekte

Das Höllengebirge B umfaßt die nördlichen Waldabhänge des Höllengebirges, die Langbathseen (bestehendes Naturschutzgebiet), das Hochsteinalmgebiet, die Höllengebirgssüdabhänge bis zum Weißenbachtal.

Begründung der Schutzwürdigkeit:

1. Wissenschaftliche Erwägung:

geologisch morphologisches Denkmal

Nordabhang: Langbathscholle

Bei den Langbathseen jungdiluviale Moränen

Südabhang: Durchbruch des Weißenbaches durch den
Wettersteinkalk

botanisch bedeutsam

Schneerosen-Fichten-Tannen-Buchenwald

typische Dolomitifelsflora mit den geschützten Primel-
und Enzianarten

zoologisch bedeutsam

übliche Waldfauna und große Artenvielfalt

2. Ökologische Gründe:

Zum Teil Schutz- und Bannwald, Wasserrückhaltevermögen,
ökologischer Ausgleichsraum

3. Erholungswert und Fremdenverkehrsbedeutung:

stark besuchtes Erholungs- und Wandergebiet mit Bade- und
Picknick-Gebiet Weißenbachtal.

Derzeit ist das Gebiet wenig erschlossen, jedoch bestehen ver-
einzelt Schottergruben.

Die Bedrohung ist vor allem in einer weiteren Erschließung und
durch den Ausbau von Schottergruben gegeben.

Anmerkung:

Der Schutzvorschlag für das Höllengebirge B als Teilnaturschutz-
gebiet erscheint nicht sinnvoll, da die Qualifikation als Voll-
naturschutzgebiet nicht gegeben ist und ein Teilnaturschutzgebiet
lt. Entwurf zum neuen Naturschutzgesetz nicht vorhanden ist. Es
wäre daher sinnvoll, das Höllengebirge B als Landschaftsschutz-
gebiet mit besonderen Auflagen zu bezeichnen.

5.2.2.2 Höllengebirge C - Feuerkogel

(ÖAV-Inventar schützenswerter Landschaften und Naturobjekte)

Der Schutzvorschlag des ÖAV ist ein Landschaftsschutzgebiet mit
Fremdenverkehrsberücksichtigung, da der Feuerkogel ein beliebtes
Wander- und Schigebiet darstellt.

Begründung der Schutzwürdigkeit:

1. Wissenschaftliche Erwägung
2. Ökologische Gründe
Schutz vor Abtragung und Gewässerreinigung
3. Erholungswert und Fremdenverkehrsbedeutung
(Massenfremdenverkehrsgebiet)
4. Landschaftlich ästhetische Erwägung

Die Bedrohung des Gebietes besteht im wesentlichen durch den Massentourismus samt allen Nachteilen.

5.2.2.3 Gahberg-Schutzzone

Die in Punkt 5.1.2 behandelte Gahberg-Schutzzone soll auf Grund des kommenden Naturschutzgesetzes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und bezeichnet werden.

5.2.3 Naturdenkmale - Vorschlag

Naturdenkmal Flyschblock am Hochkogel in Gmunden

Naturdenkmal Moränenterrasse der Nußbaumhofgründe oberhalb vom "Bauer im Feld"

Naturdenkmal Eibenmischwald am Johannisberg in Traunkirchen

5.2.4 Geschützte Landschaftsteile

Teufelsgraben-Siegesbach-Traunkirchen (soferne eine Ausweisung als Vollnaturschutzgebiet nicht möglich erscheint)

Toteislöcher bei Altmünster (Wagnerfeld)

Toscana-Halbinsel

6. Naturpark Höllengebirge-Hongar

6.1. Definition und Auslegungen zum Begriff "Naturpark"

Der Begriff "Naturpark" ist in der BRD weiter verbreitet als in Österreich und auch gesetzlich fixiert.

"Naturparke" sind großräumige, durch ihre natürliche Eigenart, ihre Schönheit und ihre Erholungseignung hervorragende Kulturlandschaften. Sie genießen Rechtsschutz, werden nach den Grundsätzen der Landschaftspflege behandelt und mit Einrichtungen für den Erholungsverkehr oder dessen Ordnung versehen" (Handbuch für Landschaftspflege und Naturschutz, BUCHWALD 1968/69).

In Österreich gibt es Auslegungen zum Begriff "Naturpark": Demnach ist ein Naturpark ein für die Erholung besonders geeigneter Landschaftsraum oder Teil der Landschaft, der vorzüglich um des Menschen willen entsprechend gepflegt und gestaltet und durch einen Verwaltungsakt zu einem Schutzgebiet erklärt wurde. ("Naturschutz in Oberösterreich" Österr. Naturschutzbund Graz 1970)

Im Entwurf des öö. Naturschutzgesetzes 1980, § 6 Abs. 4 ist erstmals in Oberösterreich der Begriff "Naturpark" enthalten:

"Die Landesregierung kann für allgemein zugängliche, für die Erholung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignete und zu diesem Zweck entsprechend ausgestattete und gepflegte Landschaftsschutzgebiete durch Verordnung die Bezeichnung "Naturpark" festsetzen."

Der Naturparkgedanke, der in vielen Ländern bereits Fuß gefaßt hat, soll auch bei der Einrichtung des Naturparkes "Höllengebirge-Hongar" in Anwendung gebracht werden.

Dazu sind einige Anmerkungen notwendig:

In der BRD sind 53 % der vorhandenen Waldfläche, d.s. 18 % der Landesfläche, zu Naturparks erklärt.

Die Erfahrungen, die seit dem Jahre 1909 (Naturschutzpark Lüneburgerheide) gemacht wurden, sind in einer Veröffentlichung von H. Weigern 1981 zusammengefaßt worden. In dieser Zusammenfassung werden die Probleme, die mit der Einrichtung von Naturparks aufgetreten sind, erörtert.

Unter dem Titel "Naturparke - Vorranggebiete für Fremdenverkehr und Naherholung" wird folgendes ausgeführt:

Naturparke sind großräumige naturräumliche Landschaftseinheiten, in denen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gewährleistet, die Schönheit, Vielfalt oder Eigenheit des Landschaftsbildes bewahrt oder der besondere Erholungswert für die Allgemeinheit erhalten und verbessert werden soll.

Die tatsächliche Entwicklung in den Naturparks der BRD zeigt, daß die Einrichtung von Naturparks eine erhebliche Stärkung des Fremdenverkehrs mit sich brachte.

In vielen Gemeinden Deutschlands wurden Naturparke nur wegen des klangvollen Namens "Naturpark" eingerichtet, um dadurch den Fremdenverkehr zu fördern oder ihm neue Impulse zu geben.

Dabei wurden auch nachteilige Auswirkungen von Naturparks festgestellt:

- Gefährdung empfindlicher Lebensräume für Flora und Fauna (Pflanzengesellschaften, Brutgelege, Biotope etc.)
- "Möbilierung" der Landschaft durch übertriebene Naturparkeinrichtungen (Wege, Parkplätze, Picknickplätze, Tische, Bänke, Kiosk etc.)
- Überbelastung attraktiver Zielpunkte
- In den meisten Naturparks Deutschlands wurden "Ruhezonen" für Flora und Fauna nicht eingeplant, womit gewisse Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes nicht berücksichtigt worden sind.
- Schwer lenkbarer Besucherstrom

Neben einer ausführlichen Landschaftsbewertung sollen in Landschaftspflegeplänen ausdrücklich die Auswirkungen der Erholungsnutzung erfaßt werden. Außerdem soll nach diesen Richtlinien schwerpunktmäßig auf die Sicherung wertvoller Biotope, sowie die Sicherung von Ökotope, naturnahen Uferbereichen an Gewässern geachtet werden.

Abschließend wird in diesem Bericht festgestellt, daß die Lenkung der Erholungssuchenden in Aktivzonen und damit die Freihaltung von Ruhezeiten nur unzureichend gelungen ist.

Die Durchführung von Artenschutz und Landschaftspflegemaßnahmen muß in Zukunft eindeutig vorrangig vor weiteren Erschließungsmaßnahmen behandelt werden.

Prof. Gerhard DLSCHOWY stellt zum Thema "Naturparke - Zielkonflikte und Lösungsmöglichkeiten (1981)" fest, daß "das deutsche Bundesnaturschutzgesetz besagt, daß Naturparke überwiegend Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete sind, die sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für Erholung und Fremdenverkehr vorgesehen sind. Entsprechend ihrem Erholungszweck müssen sie geplant, gegliedert und erschlossen werden."

Da die Belastungen der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete und Erholungslandschaften und Naturparks durch den Menschen nach eingehenden Untersuchungen ausgesprochen hoch sind, wurde z.B. in einem neuen Landschaftsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen nicht mehr festgelegt, daß Naturparke überwiegend Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete sein sollen.

Es wurden nämlich Naturschutzgebiete in Naturparks gleichermaßen, z.T. sogar stärker durch den Erholungsverkehr belastet als außerhalb von Naturparks.

Durch den hohen Flächen- und Finanzbedarf für Naturparkeinrichtungen wie Wege, Parkplätze, Campingplätze, Kiosk etc. sind die Mittel für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft zurückgegangen.

Auf den meisten Naturparkflächen sind deshalb die klassischen Ziele des Naturschutzes, nämlich die Erhaltung von Lebensräumen

für Pflanzen und Tiere in der Regel nicht mehr erfüllbar. Auszugsweise werden in der Folge "Empfehlungen" von Prof. OLSCHOWY zur Entwicklung der Naturparke wiedergegeben:

"Um den Bestand und die Weiterentwicklung der Naturparke zu gewährleisten, sollten folgende Gesichtspunkte in Zukunft verstärkt beachtet werden:

1. Für die Naturparke ist ein neues Leitbild auszuarbeiten und inhaltlich festzulegen, das den heutigen Anforderungen gerecht wird. Es muß sowohl den Schutzgedanken als auch die Erholungsfunktion und die Entwicklung der Landschaft berücksichtigen. Es sollten dabei wenigstens die wichtigsten, den Naturparkträgern obliegenden Aufgaben konkret genannt werden. Der Schutz der Landschaft muß sich auf naturnahe und ökologisch wertvolle Bereiche, insbesondere für die gefährdete Tier- und Pflanzenwelt wie auch auf das Erscheinungsbild und die Eigenart der Landschaft erstrecken, wie sie im Landschaftsplan festzulegen sind.
2. Die Ausarbeitung von ökologischen Grundlagen, so auch die Kartierung schützenswerter Biotope, sollte so gefördert werden, daß die Ergebnisse für die Aufstellung von Landschaftsplänen in den nächsten Jahren verfügbar sind. Das setzt eine entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung der hierfür vorgesehenen Einrichtungen voraus, was durch Umsetzung von Stellen aus Fachgebieten, deren Aufgaben rückläufig sind, erreicht werden kann. Die bereits vorliegenden Daten müssen für die raum- und landschaftsbezogene Planung bereitgestellt und auch genutzt werden.
3. Es muß auf alle Fälle sichergestellt werden, daß die Maßnahmen des Naturparkträgers nicht durch einseitige gemeindliche oder Personen gebundene Interessen in eine falsche Richtung gelenkt werden.
4. Der Maßnahmenplan der Naturparke sollte in seinem Inhalt den Entwicklungszielen für Naturparke gerecht werden und die hiezu notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Entwicklungsteilen der Pläne verankern. Außerdem sollten diese Pläne Aussagen über die geschätzten Kosten für

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthalten.

5. Der Schutzcharakter der Naturparke sollte durch vermehrte Ausweisung von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten gesichert werden.
6. Die unterschiedliche Schutzwürdigkeit der einzelnen Bereiche in den Naturparks macht es notwendig, in den ausgewiesenen Kernzonen vorrangig Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen und sie von Belastungen durch Freizeit und Erholung weitgehend freizuhalten.
7. Die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in Naturparks können nur dann befriedigend erreicht werden, wenn Landschaftspflegegruppen zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und zur Pflege und Instandhaltung vorhandener Einrichtungen eingesetzt und die hierfür erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.
8. In den Naturparks müssen Informationszentren zur Öffentlichkeitsarbeit für die Besucher eingerichtet werden.
9. Die Einrichtungen für Erholung und Freizeit in Naturparks sind unter Vermeidung von Überausstattungen gezielt vorzunehmen, was bei der Aufstellung der Maßnahmenpläne zu berücksichtigen ist.
10. Der Besucherverkehr muß durch geeignete Maßnahmen so gelenkt werden, daß naturnahe Bereiche geschützt bleiben und nicht belastet werden.

6.2. Naturpark Höllengebirge-Hongar

Die Landschaft zwischen Traun- und Attersee zeichnet sich durch hohe Reliefenergie aus und ist dadurch stark gegliedert, sie weist einen morphologisch bedingten geringen Erschließungsgrad auf.

Der Kalkstock des Höllengebirges wird durch die Verbindung Steinbach-Traunkirchen von den bewaldeten Flyschbergen getrennt.

Die Siedlungstätigkeit beschränkt sich im wesentlichen auf die Hauptorte an den Seeufern und auf die Streusiedlungen im Gemeindegebiet von Altmünster.

Im gesamten Gebiet sind der Langbathsee und der Taferlklaussee als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Der Begriff Landschaftsschutzgebiet ist derzeit rechtlich in Oberösterreich nicht existent, jedoch im neuen Naturschutzgesetzentwurf, wie bereits angeführt, vorgesehen. Deshalb wurden im Kapitel "Natur und Landschaft" Landschaftsschutzgebiete bereits vorgeschlagen.

Durch die hohe Reliefenergie und dem geringen Erschließungsgrad ist der Erholungssuchende zwischen Attersee und Traunsee - ausgenommen ist die Erholung am Wasser - auf wenige Schwerpunkte angewiesen, die daher auch entsprechend stark frequentiert werden. (Langbathsee, Taferlklaussee, Gahberg, Feuerkogel etc.).

Der Höllengebirgsstock ist nur für Bergwanderer und Bergsteiger erreichbar, mit Ausnahme des Feuerkogels, der bereits stark frequentiert ist.

Infolge der Geschlossenheit ist das weitreichende Waldgebiet zwischen Hongarrücken, Richtberg und Miesenberg für den Erholungssuchenden nur bedingt geeignet, da der Wechsel zwischen Grünland und Wald fehlt.

Außerdem ist dieser Bereich als Rückzugsgebiet für Flora und Fauna zu betrachten und von weiteren Erschließungen, ausgenommen für forstliche, zu verschonen. Forstliche Erschließungen sind allerdings unter dem Aspekt entsprechender landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen durchzuführen.

Das seeorientierte Gemeindegebiet von Traunkirchen ist derzeit ein attraktiver Erholungsbereich und wurde als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen, um u.a. zusätzliche Belastungen durch Erschließung und weiterer Bebauung zu verhindern.

Unter Hinweis auf die angeführten Naturparkerfahrungen aus der BRD sowie der vorhandenen aufgezeigten Landschafts- und Erholungsstruktur ist eine großräumige Abgrenzung eines Naturparkes "Höllengebirge-Hongar" schwer durchführbar.

Dies gilt um so mehr, als im neuen Naturschutzgesetzentwurf 1980 Naturparke entsprechend ausgestattete und gepflegte Landschaftsgebiete in Landschaftsschutzgebieten sein sollten.

Unter der Voraussetzung, daß eine Trägerschaft gefunden, die Erhaltung der Naturpark-Einrichtungen gesichert und eine entsprechende Landschaftsentwicklung gewährleistet wird, sind für die Ausweisung von Naturparkgebieten folgende Lösungsmöglichkeiten bedingt denkbar:

Naturpark I:

Gahberg-Hongar-Kronberg

Naturpark II:

Sonnstein-Hochstein Alm-Langbathseen-Taferlklaussee.

7. Erholung und Fremdenverkehr

7.1. Bestand und Analyse

Die landschaftlichen Gegebenheiten, das Klima, die Verkehrserschließung und die Fremdenverkehrseinrichtungen sind die Grundlagen des Fremdenverkehrs. (BERNEGGER 1962)

Das Gebiet zwischen Traunsee und Attersee hat schon seit dem 19. Jahrhundert durch seine Morphologie und durch das Erscheinungsbild der Landschaft eine hohe Anziehungskraft auf den Erholungssuchenden.

Das landschaftliche Angebot erlaubt aber mit wenigen Ausnahmen (Feuerkogel) nur den Sommerfremdenverkehr.

Das Bettenangebot sinkt daher im Winter stark ab, da viele Privatzimmervermieter ihre Häuser schließen.

Diese großteils einsaisonale Fremdenverkehrswirtschaft stützt sich zu über 70 % auf ausländische Gäste die überwiegend aus der BRD kommen.

Die Entwicklung der Nächtigungszahlen lt. Tabelle zeigt in den betroffenen Traunseegemeinden eine durchschnittliche Abnahme der Nächtigungen von ca. 12 %, wobei das relative Ausmaß der Abnahme bei Inländern und Ausländern gleich ist.

Die Atterseegemeinden Weyregg und Steinbach weisen 1980/81 gegenüber 1974/75 eine geringe Zunahme auf, die Gemeinden Schörfling und Aurach verzeichneten eine starke Abnahme der Nächtigungen (bis 34 %).

Die Bedeutung des Planungsgebietes für den Ausflugsverkehr ist vor allem für den Erholungssuchenden aus dem Zentralraum gegeben. Daneben ist Ausflugsverkehr aus dem Salzburger Raum festzustellen. Dies betrifft hauptsächlich den Atterseeraum. Hauptanziehungspunkte sind im wesentlichen die Seegemeinden mit Erholungsmöglichkeiten am/im Wasser. Eine Zunahme der Wander- und Bergsteigergäste ist in den letzten Jahren zu bemerken.

NÄCHTIGUNGSSTATISTIK

Gemeinde	Anzahl der Nächtigungen			Anteil der Inländer 1981		Veränderung zw. 1980/81 und 1974/75 in %
	1974/75	1979/80	1980/81	insgesamt	in %	
Altmünster	185126	163805	160374	36167	22,5	- 13,4
Ebensee	110563	96833	98348	48797	49,6	- 11,4
Gmunden	174290	161789	151816	55060	36,2	- 12,9
Traunkirchen	74399	69365	66666	10919	16,3	- 10,4
Schörfling	55267	46170	36412	11041	30,3	- 34,2
Steinbach	127680	118633	128746	34619	26,8	+ 0,8
Weyregg	160025	164327	167767	34665	20,6	+ 4,8
Auräch	19066	18188	16337	945	5,7	- 14,4
Pinsdorf	12181	10784	12290	3543	28,8	+ 0,9

Quelle: Statistischer Dienst, Amt der öö. Landesregierung

Der Planungsraum weist auf Grund der Morphologie in seiner Gesamtheit vielseitige Erholungsmöglichkeiten für annähernd jeden "Typ" von Erholungssuchenden auf, die sowohl für die Nah- und Kurzzeiterholung als auch für den längerandauernden Erholungsaufenthalt geeignet sind.

Durch die bereits angeführte hohe Reliefenergie und starke morphologische Gliederung des Planungsraumes ist allerdings die punktuelle Belastung gewisser Erholungsbereiche sehr hoch (Langbathsee und Taferlklaussee, etc.), da die vorhandenen Hanglagen oder auch große zusammenhängende Waldungen eine Verteilung der Besucher nur teilweise zulassen. Es besteht in solchen Erholungsbereichen eine Konfliktsituation zwischen Ansprüchen der Natur und der Belastung durch die Erholungssuchenden.

Diese Konfliktsituation kann auch durch eine Naturparkplanung nur unzureichend beseitigt werden.

7.2. Gliederung der Erholungsbereiche

- a) Naherholungsbereiche
- b) Erholung am/im Wasser
- c) Erholung im Grünen (Naturnahe Erholung)
- d) Erholung im alpinen Bereich - Bergwandern
- e) Erholung im Winter

7.2.1. Naherholungsbereiche (a) - siehe Plan

Naherholungsbereiche sind in diesem Falle Erholungsbereiche, die sich im unmittelbaren Umfeld größerer Siedlungsgebiete befinden und sich durch eine relativ leichte Erreichbarkeit auszeichnen (Überwiegend Kurzzeiterholung).

Naherholungsbereiche:

Gmunden: Hochkogel
 Kalvarienberg
 Esplanade
 Halbinsel Toskana
 Nußbaumhofgründe
 etc.

Altmünster:	Bereich Schloß Ort Erholungspark zugängliche Seeuferbereiche
Traunkirchen:	Johannisberg zugängliche Seeuferbereiche Bräuweise Erholungspark Spitzergründe
Ebensee:	Seeuferbereiche Traunmündung Parkanlagen
Steinbach/A.:	Steinbach - Forstamt Seeuferpromenade Kirchenweg
Weyregg:	zugängliche Seeuferbereiche Spazierwege Richtung Wachtberg
Schörflicg:	Spazierwege Richtung Häferlberg Umgebung Schloß Kammer

7.2.2. Erholung am/im Wasser (b)

Für die Erholung am/im Wasser sind nur der Traunsee und der Attersee besonders geeignet. Diese Eignung ist jedoch abhängig von der Zugänglichkeit der Uferabschnitte, die einerseits durch Privatbesitz, andererseits durch Steilufer eingeschränkt ist. Als Badeseen sind die beiden großen Seen nur bei länger andauernden Schönwetterperioden geeignet, da die Wassertemperaturen eher niedrig sind. Hervorragend geeignet sind die beiden Seen für den Segelsport, da nur selten Windstille herrscht.

Der Langbathsee und der Taferlklassensee sind für die Erholung am/im Wasser bedingt geeignet, da der Taferlklassensee überwiegend Verlandungszonen aufweist und daher erschwert zugänglich ist. Außerdem ist aus Gründen des Naturschutzes eine Überbelastung durch Erholungssuchende nicht erwünscht.

Die Langbathseen werden als Badeseen gut frequentiert, sind jedoch für die Erholung am Wasser weniger geeignet. Entlang der fließenden Gewässer besteht keine punktuelle Erholungsmöglichkeit, jedoch werden Wanderwege entlang von fließenden Gewässern besonders aufgewertet.

7.2.3. Erholung im Grünen (Naturnahe Erholung) (c)

Unter Erholung im Grünen wird im wesentlichen das Wandern von bestimmten Ausgangspunkten zu bestimmten Zielpunkten verstanden, wobei vor allem der Wechsel von Grünland und Wald solche Wanderbereiche besonders aufwertet.

Leicht zugängliche Wälder und landwirtschaftlich genutzte Flächen mit vorherrschender Grünlandwirtschaft in den höheren Lagen der Flyschberge und in der Moränenlandschaft sind durch den Wechsel von Grünland und Wald und dem damit verbundenen Waldrandeffekt besonders gut für die Erholung im Grünen geeignet.

Im Planungsgebiet sind folgende Bereiche für die Erholung im Grünen ausgewiesen:

Gmunden:

Gmundnerberg

Grünberg (außerhalb des Planungsgebietes)

Altmünster:

Grasberg

Buchberg

Großalm

Taferlklausen

Kreuth (Wildpark)

Traunkirchen:

Windlegern

Hochsteinalm

Ebensee:

Langbathseengebiet

Steinbach:

Kienklausen

Steinbach-Forstamt

Weißbachtal

Weyregg:

Weyregg-Wachtberg-Alexenau

Gahbergbereiche

Niglberg

Schörfling:

Häferlberg

Schörfling-Oberhehenfeld

Aurach am Hongar:

Hongarrücken

Pinsdorf:

Vöcklaberg

Kronberg

7.2.4. Erholung im alpinen Bereich - Bergwandern (d)

Für diese Erholungsform eignen sich im Planungsgebiet der Höllengebirgsstock und das Sonnsteingebiet.

Gerne angenommene Gipfelwanderungen sind der Große Höllkogel, der Brunnkogel, der Feuerkogel, der Hochlecken und der Große- und der Kleine Sonnstein.

7.2.5. Erholung im Winter (e)

Schi alpin: Die Eignung des Gebietes für die Erholung im Winter ist nur mit Einschränkungen auf den höheren Lagen des Gmundnerberges, des Grasberges und des Burgsteines in Traunkirchen gegeben.

Im Atterseebereich bieten sich in Steinbach, in Weyregg am Wachtberg, am Gahberg und am Hongar Liftanlagen an.

Im Höllengebirgsbereich ist als bekanntes Schigebiet der Feuerkogel zu nennen. Die Hochlecken - Schilifte haben lokale Bedeutung.

Die geringe Höhe der meisten Berge im Planungsgebiet, die Nordstaulage und die klimatisch ausgleichende Wirkung der Seen garantieren keine sichere Schneelage.

Langlauf: Für den immer populärer werdenden Langlaufsport sind im Planungsgebiet der Grasberg, der Gmundnerberg, der Bereich Aurachkirchen (Randlagen sind noch im Planungsgebiet), die Verbindung Gahberg - Kronberg, das Langbathseeengebiet und gewisse Bereiche der Gemeinde Steinbach und Schörfling (Moos) geeignet.

Eissport: beliebte Ziele für die Eisstockschtützen sind im Planungsgebiet der Taferlklasssee und die Langbathseen. Daneben sind künstlich angelegte Bereiche vorhanden, die für den Eissport geeignet sind.

7.3. Ziele und Maßnahmen

- Sowohl für die Nah-, Kurz-, und Langzeiterholung bietet das Planungsgebiet ausreichende Frequentiermöglichkeiten an.

Jedoch sind Planungsvorhaben im Untersuchungsgebiet immer im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Erholung zu prüfen, da diese Komplexe in der Praxis eng miteinander verbunden sind.

- Ökologisch wertvolle Uferbereiche an stehenden und fließenden Gewässern und sonstige ökologisch empfindliche Zonen sind von einer Erholungsnutzung weitgehend freizuhalten.

- Erholungsanlagen sollen durch eine entsprechende Einrichtungsplanung festgelegt werden, wobei besonders die Auswirkungen auf den Naturhaushalt Berücksichtigung finden müssen.

- Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straßenbau, Aufstieghilfen) sind kritisch zu prüfen, wobei die Auswirkungen auf den Naturhaushalt, aber auch die echten finanziellen Vorteile gewisser Projekte zu berücksichtigen sind.

So ist z.B. die Erschließung des Feuerkogelgebietes durch einen Straßenbau aus ökologischen Gründen abzulehnen.

- Bei der Ausgestaltung von Wanderwegen sollen mögliche Aussichtspunkte und Aussichtslogen freigehalten bzw. freigelegt werden. (Richtberg, Hongarbereich, etc.)

Daneben sind Ruheplätze vorzusehen.

Die Querverbindung zwischen Kronberg und Gahberg sollte teilweise neu angelegt und ausgestaltet werden.

ERHOLUNG

- Forstwegebauten sollten auf das notwendigste Maß beschränkt bleiben und weitgehend der Erholungsnutzung zugeführt werden.
- Eine Streuung vieler Erholungsbereiche mit annähernd gleicher Attraktivität würde eine Verteilung des Besucherstromes und eine Entlastung überbeanspruchter Gebiete mit sich bringen
- Zwischen den Siedlungsgebieten bzw. aus den Siedlungsgebieten heraus sind sogenannte "Grünradialen" (HINTERWIRTH 1975) als Verbindung der Uferzonen zur Flysch- und Kalkzone zu schaffen, die besondere Bedeutung für die Kurzzeiterholung und für das Landschaftsbild haben.
- Um die Fremdenverkehrssaison auszudehnen und um damit eine höhere Auslastung der Bettenkapazitäten zu erreichen sind die nicht wassergebundenen Erholungsmöglichkeiten verstärkt anzubieten.
- Im Zuge einer Naturparkplanung ist dabei besonders Rücksicht zu nehmen.

SIEDLUNG

8. Siedlung

8.1. Bestand und Analyse:

Die Gemeinden bzw. die Gemeindeanteile im Planungsgebiet sind in ihrer Entwicklung überwiegend seeorientiert, da dieser Naturraum meist keine andere Entwicklung zuläßt.

Auf Grund teilweise günstiger landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen ist in den Gemeinden Altmünster, Pinsdorf, Schörfling, und Aurach eine stärkere Dorfgebietsentwicklung möglich gewesen.

Nach KRETSCHMER (Historische ländliche Siedlungsformen) sind im Planungsgebiet überwiegend "neuzeitliche Siedlungsgebiete" vorhanden. Daneben finden sich "Streusiedlungsgebiete mit Einzelhöfen" und "Streusiedlungsgebiete im Gebirge" (Windlegern).

Die bestehenden Ortskerne sind als "Kirchortweiler", "Werkseweiler", "Gutshofweiler" etc. bezeichnet.

Flächenwidmung

Mit Ausnahme der Gemeinden Steinbach/A. und Weyregg sind in allen Gemeinden des Untersuchungsgebietes rechtskräftige Flächenwidmungspläne vorhanden.

Der Flächenwidmungsplan von Weyregg befindet sich derzeit im Vorprüfungsverfahren (§ 21/1). Die Gemeinde Steinbach/A hat noch keinen Entwurf für die Flächenwidmungsplanung ausgearbeitet.

Da in den Flächenwidmungsplänen ausreichend Bauland ausgewiesen wurde, ist eine zusätzliche Abgrenzung von Vorrangzonen für Bauland derzeit nicht sinnvoll. Es wird jedoch hingewiesen, daß in bestimmten Bereichen des Planungsgebietes Zersiedlungserscheinungen sichtbar sind.

Ortsbildschutzzonen:

In der "Umfassenden Kulturgüterkarte" (Teil 1, 1976) des Amtes der öö. Landesregierung sind für die Gemeindehauptorte Ortsbildschutzzonen, Schonzone, archäologische Fundzone, Umgebungsschutzzonen, etc. planlich dargestellt und beschrieben. Es ist daher bei Planungsvorhaben auf diese Bereiche Rücksicht zu nehmen.

8.2. Ziele und Maßnahmen

Hinsichtlich der Zielsetzungen der Flächenwidmung, bzw. Siedlungsentwicklung haben folgende Grundsätze des O.Ö. ROG Geltung:

- Möglichste Bedachtnahme auf eine dem Wohl der Bevölkerung dienende Ordnung der Landschaft durch deren Erhaltung, Gestaltung und Pflege
- Vermeidung landschaftsschädigender Eingriffe durch bauliche Maßnahmen aller Art
- Wiedergutmachung unvermeidbarer Eingriffe in die Landschaft durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen
- Vermeiden von Siedlungssplittern
- Flächen, die sich wegen der natürlichen Gegebenheiten wie Steinschlaggefahr, Bodenbeschaffenheit, Lawinengefahr, etc. für eine zweckmäßige Bebauung nicht eignen, dürfen nicht als Bauland gewidmet werden.
- Im Grünland dürfen nur solche Bauten und Anlagen errichtet werden, die einer bestimmungsgemäßen Nutzung dienen (z.B. Bauten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft).
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und Vorkehrungen zu deren Erhaltung können in Bebauungsplänen festgelegt werden.
- Landschaftsbestimmende Hänge (Sichthänge) sind weitgehend von Verbauung freizuhalten.
- Der Erhaltung und Entwicklung eines optisch wirksamen Erscheinungsbildes (Ortsbild) soll aus landschaftlichen, ästhetischen und wirtschaftlichen Gründen in allen Planungsgemeinden besondere Bedeutung beigemessen werden. Dies kann unter anderem durch folgende Maßnahmen geschehen:
 - + Erhaltung denkmalwürdiger Gebäude und deren Nahbereich
 - + Vermeidung störender Neubauten (Beachtung der Geschosshöhe, Dachform, Baufluchten, etc.)
 - + Vermeidung des "Ausfransens" von Ortschaften entlang von Straßen
- In Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen sollen Grünflächen ausgewiesen werden, die verschiedenartige Funktionen haben können:

Gestaltung	Einbindung
Trennung	Schutz
Verbindung	Erholung
	etc.

- Durch die Erhaltung von Straßenbäumen und Straßenbegleitgrün und durch entsprechende Neuanpflanzungen werden wichtige Nutzeffekte wie Staubbindung, Sauerstoffproduktion, Verbesserung des Kleinklimas, Windschutz, Lärmschutz, etc. erzielt.
- Ferienhaus- und Zweitwohngebiete sollten nur dort geplant werden, wo die Infrastruktur hinreichend entwickelt ist. Landwirtschaftliche Grenzertragsböden eignen sich wegen ihrer meist großen Steilheit selten für derartige Baumaßnahmen.

500 m Seeuferschutzzone

Die derzeit starre 500 m Abgrenzung ist zu überdenken, da sie den natürlichen Gegebenheiten nicht voll entspricht.

Eine Neufestlegung einer Seeuferschutzzone, die den Gegebenheiten der Natur (Topographie, Sichthänge, etc.) entspricht, ist anzustreben.

Literaturverzeichnis

- AICHINGER Erwin, "Angewandte Pflanzensoziologie" -Springer-
verlag, Wien, 1956
- BAYRISCHE STAATSREGIERUNG, "Programm Freizeit und Erholung",
Neue Presse Verlag, Passau, 1970
- BRANDES H.G., "Landschaftsrahmenplanung" - Garten und Land-
schaft 5/1976, Callway Verlag, München
- BRÖCKL, KURZ, "Aus der Naturparkplanung in Bayern", Garten und
Landschaft 12/1981, Callway Verlag, München
- BUCHWALD K., "Handwörterbuch der Raumborschung und Raumordnung",
Hannover, 1970
- BUCHWALD - ENGELHARDT, "Landschaftsschutz und Naturschutz in der
Praxis" , BLV-Verlag, München, 1973
- DENDROLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT am öö. Landesmuseum, Linz 1979,
"Bericht für das Jahrbuch des öö. Musealvereins"
- DUNZENDORFER, KELLERMAYR, KOHL, MATSCHEKO, STARKE, "Naturkundliche
Wanderziele in Oberösterreich", ÖLV-Buchverlag
- FISCHER, KASTNER, "Vorarbeiten für eine Landschaftsrahmen-
planung im Ibmer Moor", Diplomarbeit, Wien, 1975
- FISCHER, KASTNER, MEDITZ, SAIKO, WOESS, "Gestaltungsmodell Entwick-
lungsachse Linz - Enns - Perg - Landschafts-
konzept", Gutachten im Auftrag des Amtes der
öö. Landesregierung (Abt. Bau 7), Linz, 1976
- FISCHER, TÜRK, "Örtliches Entwicklungskonzept Bad Schönau",
Landschaftskonzept 1980
- GESETZ ÜBER DIE ERHALTUNG UND PFLEGE DER NATUR, Entwurf, Amt
der öö. Landesregierung 1980
- GREBE Reinhard, "Landschaftsmalerei oder Entwicklungsgrundlage",
Garten und Landschaft, Heft 9/1974, Callway
Verlag, München
- GREBE Reinhard, "Landschaftsplanung im ländlichen Raum",
Garten und Landschaft, Heft 5/1976, Callway
Verlag, München
- HEHENWARTER, HINTERWIRTH, HOBEG, TÜRK, "Uferzonenplanung Traun-
see - Zusammenfassung Gmunden", März 1976
- HEHENWARTER, TÜRK, "Uferzonen Traunsee - Ökologische Grund-
lagen", Februar 1976

- HINTERWIRTH, "Regionalplanung Teilregion Gmunden - Seeuferzone Traunsee", 1975
- JESCHKE, LIPP, REITINGER, "Umfassende Kulturgüterkarte", Teil 1, 1976, Amt der öö. Landesregierung, Raumordnung und Landesplanung
- KIENESBERGER, "Untersuchung eines Landschaftsraumes hinsichtlich der Beziehungen zwischen der naturräumlichen Ausstattung (ökologisches Potential) und den sozioökonomischen Anforderungen, insbesondere der Erholung und des Fremdenverkehrs. - Dargestellt am Beispiel der Traunseegemeinden Gmunden, Altmünster und Traunkirchen", Diplomarbeit, Wien, 1976
- KÖNIG W., "Der Naturpark aus der Sicht des Geschäftsführers", Garten und Landschaft 12/1981, Callway Verlag, München
- KRETSCHMER, "Historische ländliche Siedlungsformen", Amt der öö. Landesregierung, Abt. Raumordnung und Landesplanung
- NATURSCHUTZHANDBUCH FÜR ÖÖ. 1975 "Geschützte Natur", Verlag J. Wimmer, Linz
- ÖAV-INVENTAR, "Schützenswerte Landschaften und Naturobjekte Oberösterreichs" 1 - Nördliche Kalkalpen
- OLSCHOWY G. "Naturparke - Zielkonflikte und Lösungsmöglichkeiten" Garten und Landschaft 12/81, Callway Verlag München
- OLSCHOWY G. "Zur Entwicklung der Naturparke in Nordrhein - Westfalen, Garten und Landschaft 12/81 Verlag Callway München
- ÖSTERREICHISCHES FORUM FÜR UMWELTSCHUTZ UND UMWELTGESTALTUNG ALTMÜNSTER AM TRAUNSEE, "Gedanken zur Errichtung von Naturparken in Österreich und zu einer Planerstellung für einen Naturpark zwischen Aterrsee und Traunsee" 1980
- ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT, "Bodennutzungserhebung 1979"
- TÜRK H.P., "Bemerkungen zum bilateralen Adalbert Stifter Naturpark" 1973
- TÜRK H.P., "Ortsbild und Landschaftsplanung" - Amt der NÖ. Landesregierung, Raumordnung aktuell, 1978/1/2

- WEIGER H., "Naturparke - Vorranggebiete für Fremdenverkehr und Naherholung?", Garten und Landschaft, Heft 12/1981, Callway Verlag, München
- WERNECK H.L., "Die naturgesetzlichen Grundlagen des Pflanzen- und Waldbaues in OÖ.", 1950
- VHORYZKA K., "Hydrologie von Oberösterreich", Amt der oö. Landesregierung, Abt. Wasser- und Energierecht, 1973

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Gutachten Naturschutzabteilung Oberösterreich](#)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: [0018](#)

Autor(en)/Author(s): Fischer Karl

Artikel/Article: [Landschaftsrahmenplanung Hölleengebirge-Hongar - Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, Abt. Naturschutz. 58 Seiten. 1-58](#)